Die rechtliche Gestaltung des Deutschen öffentlichen Schulwesens nach Artikel 146 Absatz 1 u. 2 der Reichsverfassung unter besonderer Berücksichtigung des Volksschulwesens

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau,

vorgelegt von

Werner Kollmitz

Referendar
am Amtsgericht Friedeberg am Queis.

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl

14/30

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Helfritz

Meinem Vater!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung. 1

§ 2. Die Streitfragen des Artikels 146. Absatz 1 und 2. 2

§ 3. Das Werden der Schulartikel. 7

§ 4. Die Volks- mittlere und höhere Schule als Einheitsschule im engeren Sinne, (soziale Einheits- und Gemeinschaftsschule). 12

I. Die Einheitsgedanken

a) der Grundschule, (Volksschule Unterstufe), ... 12

b) der Volksschule in ihrem Oberbau, der mittleren und höheren Schule. 15

II. Die Durchbrechung der Einheitlichkeit.

a) Arten der Durchbrechung. 20

b) Insbesondere die sogenannten Antragsschulen des Artikels 146, Absatz 2. 21

aa) Begriffsbestimmung

1. der Gemeinschaftsschule, ... 21

2. der Bekenntnisschule, ... 22

3. der bekenntnisfreien Schule. 25

bb) Das Verhältnis der Antragsschulen zur Gemeinschaftsschule. 30

§ 5. Ist die nationale Einheitsschule verwirklicht? 38

§ 6. Das Ergebnis der Untersuchungen. 40

Anschütz: Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin 1912 (zit. Preuß. Verf.)

— Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 9. und 10. Auflage (zit. Komm.).

Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 3. Auflage.

Berichte und Protokolle des achten Ausschusses der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs. (Aktenstück Nr. 391 der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, zit. Verf.-Aussch.)

Beschluß des Reichsgerichts vom 4. November 1920 auf Grund Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung, mitgeteilt und besprochen von Lassar (Arch. öff. R., Bd. 40 S. 98 ff.).

von Bitter: Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, 3. Auflage, Berlin 1928.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 114, Anhang: Entscheidungen des Staatsgerichtshofs, S. 7 ff.

Giese: Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 6. Auflage.

Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reichs, Greifswald 1921.

Kühnhagen: Die Einheitsschule im In- u. Auslande, Gotha 1919.

Landé: Aktenstücke zum Reichsvolksschulgesetz, Leipzig 1928 (zit. Aktenstücke).

— Die Grundschule in Preuß., Berlin 1925 (zit. Grundschule),

— Die Schule in der Reichsverfassung, ein Kommentar, Berlin 1929 (zit. Kommentar).

— Rechtsfragen des Reichsschulgesetzes, Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 48, S. 463 ff.

Mausbach: Kulturfragen in der Deutschen Verfassung, eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel, M.-Gladbach 1920.

Moeller-Berlin: Die Rechtsgrundlage der Gemeinschaftsschule.

Deutsche Juristen-Zeitung, 1928, S. 635 ff. und S. 872 (zit. Moeller-Berlin).
Moeller-Schwerin: Die Rechtsgrundlagen der Gemeinschaftsschule, DeutscheJuristen-Zeitung, 1928, S. 704 ff. (zit.Moeller-Schwerin).
Natorp: Die Einheitsschule. Heft 3 der „Deutschen Erziehung". Schriften zur Förderung des Bildungswesens im neuen Deutschland (herausgegeben von Karl Muthesius).
Piloty: Konkordat und Protestanten-Verträge im Lichte der Kritik. (Das Bayrische Konkordat und die Schule, S. 47 ff Nürnberg 1925.)
Poetzsch: Das Gesetz zur Ausführung des Artikels 146 Abs. 2 der Reichsverfassung. Deutsche Juristen-Zeitung 1921, S. 422.
Poetzsch-Hefter: Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Auflage.
Rein: Die deutsche Einheitsschule, 4. Auflage, Osterwiek 1919.
Ritter: Schulpolitik, Wünsche und Hoffnungen zur Neugestaltung des deutschen Schulwesens. Tübingen 1919.
Schablow: Ueber die Deutsche Schulreform. Vortrag, gehalten auf dem Preußischen Landgemeindetag zu Berlin am 27. Februar 1921. Preuß. Verw.Bl. Bd. 42, S. 313 ff.)
Schulz: Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes, Berlin 1926. — Die Schulreform der Sozialdemokratie, Berlin 1919.
Sickinger: Arbeitsunterricht, Einheitsschule und Mannheimer Schulsystem im Lichte der Reichsverfassung, Leipzig 1920.
Sitzungsberichte des Preußischen Landtags, I. Wahlperiode, Bd. 2, II. Wahlperiode, Bd. 4.
Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Band I., Berlin und Leipzig 1924.
Tews: Die deutsche Einheitsschule, Leipzig 1916.
Troitzsch: Der Reichsschulgesetzentwurf, Preuß.Verw.Bl. 42, S. 470 ff.
Verhandlungen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung, Bd. 326, 328, 329, 333, 335, 337 (zit. Sten.Ber.).
Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode, Bd. 352, S. 5478 (zit. Prot. I. Wahlp.).
Wolff: Die Schule in der Verfassung des Deutschen Reichs, Heft 15, der schulpolitischen Bücherei, Langensalza 1919.
Ziehen: Politisches Handwörterbuch, herausgegeben von Paul Herre, Leipzig, 1928, Bd. III, S. 479.

§ 1.

Einleitung.

Zu den Gebieten, auf deren reichsrechtliche Regelung man bei der Schaffung der neuen Deutschen Reichsverfassung in Weimar nicht verzichten zu können glaubte, gehört auch das Schulwesen. Man trug diesem Bestreben einmal dadurch Rechnung, daß man die Ordnung der Schulangelegenheiten der sogenannten „Reichsgrundsatzgesetzgebung" unterstellte (art. 10 Nr. 2 R.V.); gleichzeitig schuf man aber auch einen besonderen Abschnitt „Bildung und Schule" (art. 142 ff. R.V.), der zum großen Teil allerdings nur Programmsätze enthält, die einer näheren Ausführung noch bedürfen.

Der Gedanke einer solchen reichsrechtlichen Regelung ist jedoch keineswegs neu; er fand sich vielmehr schon in dem Verfassungsentwurf der Frankfurter Nationalversammlung, der ja allerdings praktisch niemals Bedeutung erlangt hat.[1]

Wenn nun die Verfassung des Kaiserreichs vom 16. April 1871 auf die Regelung des Schulwesens verzichtete, so erklärt sich das einfach daraus, daß damals die Bundesstaaten als der gebende Teil, — denn sie waren es ja, die den Bund schlossen, — nur die Materien der Reichsgesetzgebung überließen, ohne deren einheitliche Regelung das Reich als staatsrechtliche Verbindung der Deutschen Staaten, — denn eine solche sollte es ja im Gegensatze zum völkerrechtlich aufgebauten Deutschen Bunde darstellen, — nicht hätte bestehen können, alles übrige aber der einzelstaatlichen Zuständigkeit vorbehielten. Somit lag auch die Schulgesetzgebung in den Händen der Bundesstaaten, mit zwei unbedeutenden Ausnahmen. Es sind dies die Reichsschulkommission, die bei der Regelung der Einjährig-Freiwilligen-Prüfung in Tätigkeit trat, und die Erwähnung des Fortbildungsschulwesens in § 120 der Reichsgewerbeordnung,[2] Ausnahmen, deren reichsrechtliche Regelung auch wohl nur in ihrer engen Verküpfung mit anderen Gebieten der Reichsgesetzgebung, — des Militärwesens und des Gewerberechts, — ihren Grund hat.

1) § 23 ff. des Entwurfs. (Landé, Komm. S. 18 ff.)
2) Schulz, Schulreform, S. 36.

Wenn nun auch die hohe Leistungsfähigkeit dieses einzelstaatlichen Schulwesens sicherlich durchaus mit Recht anerkannt wird,[3] so bedeutete es doch nach weit verbreiteter Ansicht einen begrüßenswerten Fortschritt, daß man sich in Weimar entschloß, das Schulwesen auf eine reichsrechtliche Basis zu stellen. Denn sicherlich mag, — wie ja kein Ding vollkommen ist, — auch das deutsche Schulwesen seine Mängel gehabt haben, und diese, vor allem die auf diesem Gebiet herrschende Zersplitterung, glaubte man durch eine für das ganze Reich einheitliche Neugestaltung am wirksamsten zu bekämpfen. Inwieweit die Gründe zur Neuregelung des Schulwesens richtig oder falsch waren, ist für die vorliegende Arbeit, die sich ja mit dem durch die Reichsverfassung tatsächlich geschaffenen Zustande zu befassen hat, ohne Interesse. Ganz abgesehen davon liegen sie auch zum überwiegenden Teil auf pädagogischem Gebiet, sodaß sich schon aus diesem Grunde ein näheres Eingehen im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Arbeit verbieten würde.

Faßt man nun aber die Form ins Auge, welche die Schöpfer der Verfassung dem Schulwesen gegeben haben, so erscheint es zweifelhaft im Hinblick auf die Fülle von Meinungsverschiedenheiten, die gerade dieser Teil der Verfassung bei Juristen und Pädagogen ebenso wie bei Parlamentariern hervorgerufen hat, ob die in Weimar getroffene Lösung gerade eine glückliche zu nennen ist.

§ 2.

Die Streitfragen des Artikel 146 Abs. 1 und 2 der Reichsverfassung.

Schon der Artikel 146, mit dessen ersten beiden Absätzen sich diese Arbeit in der Hauptsache beschäftigen wird, hat zu einem derartigen Meinungsstreit Anlaß gegeben, daß der geäußerte Zweifel nur zu begründet erscheint.

Es handelt sich hierbei zunächst um die Frage, ob und in welchem Umfange die Reichsverfassung durch die in diesem Artikel getroffene Regelung dem Verlangen nach der sogenannten „Einheitsschule" Rechnung getragen hat, das sich auf weite Kreise der deutschen Lehrerschaft, aber auch eines Teiles der Eltern stützte.

3) Tews, a.a.O. S. 5, Ritter, a.a.O. 1 ff., Rein, a.a.O. S. 7.
4) Sickinger, a.a.O. S. 3, Tews, a.a.O. S. 6, Schulz, Schulreform, S. 37.

Von Wichtigkeit ist es daher, schon an dieser Stelle den nicht immer im gleichen Sinne gebrauchten Begriff „Einheitsschule" dahin zu erläutern, wie man ihn heute allgemein auffaßt und wie er auch in dieser Arbeit zur Anwendung kommen soll.[1]

Obgleich die verschiedenen Ansichten über diesen heute zum oft gebrauchten Schlagwort gewordenen Begriff zum Teil von einander abweichen, läßt sich doch ein ihnen allen eigentümlicher Gedanke erkennen. Zunächst wird immer und immer wieder betont, daß „Einheitsschule" nicht „Gleichheitsschule" bedeute, also nicht beabsichtigt sei, „eine Schulbank, ein Schulbuch, ein Schulziel für alle einzuführen.[2] Vielmehr handelt es sich „um eine Schulorganisation, bei der die aus der geschichtlichen Entwicklung sich ergebenden trennenden Momente sozialer und religiöser Art grundsätzlich ausgeschaltet und alle Schuleinrichtungen so getroffen sind, daß eine tunlichst lange gemeinsame Beschulung der Kinder aller Volkskreise, und ein möglichst leichter, zeitlich nicht zu beschränkender Uebergang von den niederen zu den höheren Schulen gewährleistet ist, das gesamte Schulwesen aber einen lebendigen, durch Gemeinsamkeit der Weltanschauung und des Lehrverfahrens zusammengehaltenen Gesamtorganismus bildet."[3] Demnach bedeutet „Einheitsschule" in Wahrheit keine bestimmte Einzelschulart, sondern ein ganzes Schulsystem. Der Sprachgebrauch hat sich aber daran gewöhnt, von „Einheitsschule" auch schon dann zu reden, wenn eine der Schulen gemeint ist, die als Teile des Systems dieses zu bilden bestimmt sind. Dies geschieht vor allem dann, wenn von dem untersten Teile die Rede ist, in dem die „tunlichst lange, gemeinsame Beschulung der Kinder aller Volkskreise" stattfinden soll, und aus dem die übrigen Teile herauswachsen. Zu beachten ist aber, daß man, wenn man überhaupt diese Bezeichnung in diesem begrenzten Sinne gebrauchen will, sie auch auf die übrigen Teile anwenden muß, wenn auch in der Praxis hier die Einheitlichkeit oft nicht so augenscheinlich in Erscheinung treten dürfte, wie bei der untersten Stufe.

1) So verstand man früher z. B. unter „Einheitsschule" eine Schulform, die aus Verschmelzung von Gymnasium und Realgymnasium hervorgehen sollte. (Kühnhagen, a.a.O. S. 1).

2) Tews, a.a.O. S. 36.

3) Ziehen, a.a.O.; außerdem: Natorp a.a.O. S. 7, mit Hinweis auf die Rede Georg Kerschensteiners auf der Kieler Lehrerversammlung 1914, Sickinger, a.a.O. S. 3, Tews, a.a.O. S. 33 ff., S. 46, Landé, Komm. S. 71, auch Kühnhagen, a.a.O. S. 1.

Es empfiehlt sich daher, mit Poetzsch zu unterscheiden zwischen: „Einheitsschule im weiteren Sinne“ und „im engeren Sinne“, je nachdem ob man das System im ganzen oder nur einen seiner Teile im Auge hat.[4] Statt des ersten Ausdrucks ist übrigens auch die Bezeichnung „nationale Einheitsschule“ in Gebrauch, weil dieses Schulsystem eben a l l e Kinder des Volkes ohne Unterschied in sich vereinigen soll und daher räumlich über das ganze Staatsgebiet verbreitet ist.[5]

Während man von einer Einheitsschule im weiteren Sinne — nach der dieser Arbeit zugrunde liegenden Definition — nur dann reden kann, wenn sowohl jede konfessionelle als auch soziale Trennung ausgeschlossen ist, pflegt man diesen Ausdruck in seinem engeren Sinne auch gerade oft dann anzuwenden, wenn man eine Schulart bezeichnen will, für deren Charakter nur eines dieser Momente bestimmend ist. Man spricht in diesen Fällen dann von „Einheitsschule im sozialen Sinne“ und „Einheitsschule im konfessionellen Sinne“.[6] Statt des letzteren Ausdrucks verwendet man in neuerer Zeit gewöhnlich die Bezeichnung „Gemeinschaftsschule“. Zu vermeiden ist es, von „Simultanschule“ zu sprechen, wie dies oft geschieht.[7] Denn damit pflegt man eine unter dem Rechtszustand des Kaiserreichs[8] vorwiegend in Baden und Hessen gebräuchliche Schulform zu bezeichnen, deren Merkmal in der Vereinigung der Kinder b e s t i m m t e r Bekenntnisse, — fast immer der beiden großen christlichen, — liegt. Nach den Forderungen der Einheitsschulbewegung wird aber Gemeinsamkeit a l l e r, christlicher und nichtchristlicher Bekenntnisse und Weltanschauungen gefordert.[9] Diese auch äußerlich bei der Begriffsformulierung in Erscheinung tretende Kennzeichnung des in dem Begriff „Einheitsschule“ enthaltenen sozialen und konfessionellen Elementes, dürfte vielleicht überflüssig und verwirrend erscheinen. Allein die Erfahrung lehrt, daß man ohne strengste Unterscheidung dieser beiden Merkmale nicht auskommt; und daher erscheint es angebracht, derselben auch durch die äußere Bezeichnung Rechnung zu tragen.

4) Poetzsch, Komm. Anm. 2 z. art. 146, neuerdings auch Anschütz in der 10. Aufl. seines Komm. Anm. 3 z. art.146.
5) Rein, a.a.O. S. 8.
6) Poetsch, Komm., Anm. 2 z. art. 146.
7) So z. B. noch Schablow, a.a.O. R. 317, Giese a.a.O. Anm. 1 u. 4 z. art. 146, Anschütz, Komm. 9. Aufl. Anm. 3 z. 146.
8) und daher magels de s in art. 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsges. gemäß art. 174 auch heute (1929) noch vorhanden.
9) Troitzsch a.a.O. S. 471, Landé, Komm. S. 97/99, vor allem S. 119.

Faßt man nun die verschiedenen Lehrmeinungen ins Auge, die über die Frage der Verwirklichung der Einheitsschule durch die Reichsverfassung bestehen, so kann man feststellen, daß man sich insoweit noch ziemlich einig ist, als man unter der im Absatz 1, Satz 1 geforderten organischen Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens „die Vereinigung der bisher zusammenhanglos nebeneinander bestehenden Schularten zu einem Gesamtorganismus versteht, bei dem sich jene zu diesem verhalten wie die Glieder zum Ganzen."[10] Aus dieser Interpretation kann man wohl nicht mit Unrecht schließen, daß man den Satz als Programm zur Verwirklichung der Einheitsschule im weiteren Sinne, der nationalen Einheitsschule, aufgefaßt wissen will.

Aber schon bei den folgenden Sätzen, die sich mit der Ausführung dieses Programms befassen, setzt ein lebhafter Streit ein, der sich in der Hauptsache mit der Regelung der Volksschule und der Ausgestaltung des gesamten Schulwesens zu einer Einheitsschule im weiteren Sinne, weniger aber mit dem mittleren und höheren Schulwesen befaßt.

So sieht man auf der einen Seite in Form der „für alle gemeinsamen Grundschule" (art. 146 Abs. 1 Satz 2) eine Einheitsschule im engeren Sinne verwirklicht, und zwar nach der sozialen wie konfessionellen und weltanschaulichen Seite hin.[11] Andere geben zwar zu, daß dies hinsichtlich des sozialen Momentes zutreffe, verneinen aber, daß man zwingend aus dem Wortlaut der Verfassung auf die Gemeinschaftsschule schließen müsse.[12] Ganz besonders deutlich erklärt Moeller-Berlin, daß die Gemeinschaftsschule überhaupt nicht als Volksschultyp aufgestellt werde.[13] Und so darf es schließlich nicht wundernehmen, daß sich endlich die Meinung vertreten findet, daß die Reichsverfassung zwar sozial sowie konfessionell und weltanschaulich einigende Momente in die Schulverfassung hinein gebracht habe, daß man aber angesichts der mehrfachen Ausnahmen, besonders der Zulassung der Weltanschauungs- und Bekenntnisschulen des Artikels 146 Absatz 2 von einem einheitlichen Schulsystem, wie es die Einheitsschule im wei-

10) So Anschütz, Komm. 9. Aufl. Anm. 2 z. art. 146, Giese, a.a.O. Anm. 2 z. art. 146, Hubrich, a.a.O. S. 244, Stier-Somlo, a.a.O. S. 510.

11) in diesem Sinne: Anschütz, Komm. 9. Aufl. Anm. 2 bis 4 z. art. 146, Giese, a.a.O. Anm. 3, 4 z. art. 146, Poetzsch, Komm. Anm. 2 z. art. 146, Stier-Somlo a.a.O. S. 510/11.

12) Mausbach, Kult. fr. S. 102, Landé, Grdsch. 11.

13) a.a.O. S. 640.

teren Sinne sei, nicht mehr reden könne, daß dieses Schulideal also keine Stätte in der Reichsverfassung gefunden habe.[14]

Einen ähnlichen Meinungsstreit hat auch eine andere hier interessierende Frage zur Folge gehabt, in welchem Verhältnis die Schularten des Absatz 2 des Artikels 146 (die sogenannten „Antragsschulen") zur Gemeinschaftsschule des Absatz 1 stehen. Voraussetzung für das Entstehen dieser Streitfrage ist freilich, daß man überhaupt die Meinung vertritt, Absatz 1 enthalte das Prinzip der Gemeinschaftsschule. Dann stehen sich hier drei Ansichten gegenüber, deren erste für eine absolute Gleichheit der drei Schularten eintritt, (die sogenannte „Gleichheitstheorie"), während die zweite der Gemeinschaftsschule eine Vorrangstellung einräumt, (sogenannte „einfache Regelschultheorie"). Die Dritte endlich enthält eine Modifikation der Zweiten dahin, daß die Antragsschulen nur neben, nicht an Stelle der Gemeinschaftsschule treten dürfen, (sogenannte „strenge Regelschultheorie").[15]

Ferner bestehen z. B. noch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Weltanschauungsschule des Artikels 146 Abs. 2 gleichzusetzen sei mit der „bekenntnisfreien (weltlichen) Schule" des Artikels 149 der Reichsverfassung; es wird darauf einzugehen sein, ob und inwiefern Unterschiede zwischen „Bekenntnis"- und „Weltanschauungsschule" bestehen. Und auch sonst wird es noch diesen oder jenen Zweifel zu klären geben, der mit den vorstehend kurz skizzierten Problemen in engem Zusammenhang steht.

Alles in allem, eine Fülle von Fragen, die eine nähere Untersuchung wohl lohnend erscheinen lassen, zumal wenn man in Betracht zieht, daß der hierher gehörige Stoff verhältnismäßig selten zusammenhängend bearbeitet worden ist, vielmehr meist nur zerstreut in der Fülle der Staatsrechtsliteratur seine Behandlung gefunden hat.[16]

---

14) Abgeordneter Bölitz im Preuß. Landtag am 12. Juli 1921, (I. Wahlp. Bd. II, S. 2530, Wolff. a.a.O. S. 41.

15) Z. vgl. d. widersprechenden Ansichten etwa bei Arndt, a.a.O. Anm. 4 z. art. 146, Abg. Rheinländer in d. N at. Vers. (Sten. Ber. Bd. 328 S. 1708), in der Reichstagssitz. v. 23. I. 1922 (Prot. I. Wahlp. Bd. 352, S. 5492), Abg. Koeltzsch, Nat. Vers. (Sten. Ber. Bd. 333, S. 3203), und Poetzsch, Komm. Anm. 2 c z. art. 146, Landé, Preuß. Verw. Bl. 48 S. 463 ff., Mausbach, Kulturfragen, S. 107/108, Piloty, a.a.O. S. 51.

16) Zusammenhängende Darstellungen sind etwa: Schulz, der Leidensweg des Reichsschulgesetzes und Landé, Komm. Die Schule in der Reichsverfassung.

§ 3.

Das Werden der Schulartikel.

Die Erklärung für die Frage, wie es überhaupt möglich sein konnte, daß die Fassung eines so wichtigen Abschnittes wie die Regelung des Schulwesens Anlaß zu so verschiedener Auslegung geben konnte, sucht man wohl nicht mit Unrecht in der Eigenart dieser Materie selbst und ihrer Entstehung. Die politische Zusammensetzung der Weimarer Nationalversammlung brachte es mit sich, daß in den Mehrheitsparteien, deren Wille für die Ausgestaltung der Verfassung naturgemäß von ausschlaggebenden Einfluß war, sich drei kulturelle Richtungen gegenüber standen: Die religiös indifferente Sozialdemokratie, die großen Teils religiös aber nicht konfessionell eingestellten Demokraten und das auf streng konfessionellem Boden stehende Zentrum. Somit war es vorauszusehen, daß man nur auf dem Wege gegenseitigen Nachgebens zu einem für alle Beteiligten befriedigenden Ergebnisse kommen konnte. Daß man sich um ein solches in der Nationalversammlung ehrlich bemüht hat, dafür zeugen die ausgedehnten Schuldebatten, die einen breiten Raum in den Verhandlungsprotokollen einnehmen. Daß dabei manches unklar zum Ausdruck kam, weil man sich oft nur schwer auf eine bestimmte Fassung einigen konnte, ist eine bedauerliche Tatsache, die man bei Kompromissen nur zu oft zu beobachten pflegt. In diesem Zusammenhang erscheint es angebracht, einen kurzen Blick auf das Werden der Schulartikel zu werfen. Ihre wechselvolle Entwicklung gibt am getreusten ein Spiegelbild der Schwierigkeiten, die zu überwinden waren. Und da zu den umstrittensten Artikeln der hier ganz besonders interessierende Artikel 146 gehört, soll seine Entstehungsgeschichte als Beispiel für das Werden des gesamten Schulrechts der Reichsverfassung hier kurz dargestellt werden.

Der Regierungsentwurf, der nach Vorberatung im vorläufigen Staatenausschuß der Nationalversammlung vorgelegt wurde, berührte nur in einer Stelle die Schulfrage, im Artikel 31, von dem in diesem Zusammenhang allein Absatz 4 von Belang ist. Es hieß dort: „Das Schul- und Unterrichtswesen ist in allen Gliedstaaten so einzurichten, daß sich auf die Volksschulbildung der Unterricht in mittleren und höheren Bildungsanstalten aufbaut."[1] Wäre der Entwurf in dieser

Fassung Gesetz geworden, so hätte das zur Folge gehabt, daß alle Kinder ohne Unterschied des Standes der Eltern und sonstiger Erziehungsberechtigter gezwungen gewesen wären, die Volksschule zu besuchen, ehe sie in eine andere mit höherem Lehrziel eintreten durften. Damit war also unzweideutig der Grundsatz der Einheitsschule im sozialen Sinne ausgesprochen. Unberührt blieb dagegen die konfessionelle Seite, die in dem Entwurf ursprünglich auch ihre Regelung im Sinne des Gemeinschaftssystems gefunden hatte, von der man aber nach der Beratung im vorläufigen Staatenausschuß Abstand genommen hatte.[2] Damit hatte man auch auf die Verwirklichung der Einheitsschule im weiteren Sinne verzichtet.

Nach der nur flüchtigen ersten Beratung im Plenum[3] wurde die ganze Verfassungsvorlage an den zuständigen Ausschuß überwiesen, der auch auf dem Gebiete des Schulwesens einschneidende Erweiterungen und Aenderungen vornahm.

Erst in diesen Ausschußverhandlungen setzt der Kampf um die konfessionelle und weltanschauliche Ausgestaltung der Schule ein. Das Zentrum, das an sich konfessionelle Trennung der Schulen forderte, begnügte sich zunächst noch mit dem Versuch, den Religionsunterricht für jede Schule zu sichern.[4] Die Demokraten und Sozialdemokraten griffen den ursprünglich im Entwurf vorhanden gewesenen Gedanken der Gemeinschaftsschule wieder auf und beantragten folgende Fassung: „Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszubauen. Auf einer für alle Klassen und Bekenntnisse gemeinsamen Grundschule, (der allgemeinen Volksschule) baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule ist dessen Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung seiner Eltern maßgebend."[5] Aus dieser Fassung wurden auf Betreiben des Zentrums die Worte: „Klassen und Bekenntnisse" und: „allgemeine Volksschule gestrichen,[6] und der Antrag in der geänderten Form in erster Lesung angenommen.[7] Er entsprach

1) Entwurf einer Deutschen Reichsverfass. Nat. Vers. Sten. Ber. Bd. 335, S. 51, (Nr. 59 d. Anlagen).
2) Poetzsch, Komm. Anm. 1 zu 146.
3) z. vgl. etwa Sten. Ber. Bd. 326, S. 380, 478.
4) Abg. Gröber, Verf.-Ausschuß, S. 209.
5) Antrag Seyfert, Weiss, Pfülf, Verf.-ausschuß S. 210.
6) Erkl. d. Abg. Rheinländer: „Er müsse es ganz entschieden ablehnen, daß der Unterschied d. Konfess. in d. Schule ganz beseitigt werde. (Verf.-Aussch. S. 210).
7) Verf.-Aussch. S. 230.

also damals schon fast wörtlich dem heutigen Artikel 146 Absatz 1.

In der zweiten Lesung des Verfassungsausschusses änderte sich die Sachlage abermals. Zunächst scheiterte ein Versuch, durch Einfügung des Wortes „Volksschichten" hinter „für alle" im damaligen Artikel 31 d die Einheitlichkeit der „Grundschule" unzweideutig auf das soziale Moment zu beschränken:[8] im Gegenteil, es fand sogar ein anderer Antrag Annahme, der für das gesamte auf der Grundschule aufbauende Schulwesen den Gemeinschaftscharakter festlegte, indem hinter dem Wort „Stellung" in Artikel 31 d eingefügt wurde: „oder das Religionsbekenntnis".[9] Und gleichzeitig verfiel ein Antrag der Ablehnung, welcher darauf hinaus lief, den Kindern tunlichst von Lehrern ihres Bekenntnisses Unterricht erteilen zu lassen.[10] Scheiterte nun auch in dieser strengen Form der Versuch, bei der Einrichtung der Schulen das Bekenntnis mitbestimmend sein zu lassen, so glückte er doch, — wenigstens für die Volksschulen, — in etwas milderer Fassung. Das ist die wesentliche Neuerung, welche die zweite Lesung im Ausschuß brachte, daß zum ersten Male die Möglichkeit für die Erziehungsberechtigten geschaffen wurde, neben den „für alle gemeinsamen Schulen" auch nach Bekenntnissen getrennte Schulen zu verlangen; und damit wurde das heute noch heftig umstrittene Problem des Rangverhältnisses zwischen den im Absatz 1 und im Absatz 2 des Artikels 146 geregelten Schulen aufgerollt. Es fand nämlich damals eine Bestimmung Aufnahme in den Entwurf, „daß die Gesetzgebung bestimme, ob und wieweit bei der Gliederung der Volksschulen Kinder des gleichen Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten vereinigt werden können."[11]

Diese vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene Lösung wurde erneut einer Aenderung unterzogen, soweit sie sich mit den Schulen befaßte, die „für Kinder des gleichen Bekenntnisses" in Aussicht genommen waren. Da die Demokraten vorübergehend aus der Regierung ausgeschieden waren, galt es, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das Zentrum und die Sozialdemokratie einigten sich daher im

8) Antrag Mumm, Verf.-Aussch. S. 529/530.
9) Antrag Weiss, Seyfert, Koch, Verf.-Aussch. S. 529/530.
10) Antrag Koch, Verf.-Aussch. S. 524, 529.
11) Der von Koch gestellte Antrag ist im Verf.-Aussch.Prot.tokoll nicht wörtlich widergegeben; (Verf.-Aussch. S. 528/529). Eine wörtliche Widergabe findet im Aktenstück Nr. 656, (Sten. Ber. Bd. 337, S. 430).

Wege interfraktioneller Besprechungen,[12] über die amtliche Mitteilungen fehlen, auf folgende Formel: „Ob und inwieweit die Volksschulen innerhalb der Gemeinden für alle Bekenntnisse gemeinsam, nach Bekenntnissen getrennt oder bekenntnisfrei (weltlich) sein sollen, entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies mit einem geordneten Schulbetrieb vereinbar ist. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz."[13] Die Unterschiede dieser Formulierung von der vom Verfassungsausschuß getroffenen liegen einmal darin, daß der Kreis der im einzelnen Falle antragsberechtigten Personen lokal begrenzt wird, („innerhalb der Gemeinden"), daß ferner die Einrichtung der verschiedenen Schultypen von der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes abhängig gemacht und die nähere Regelung nicht nur der „Gesetzgebung" schlechthin, sondern der „Reichs"gesetzgebung überwiesen wird. An dieser Stelle interessiert aber vor allen Dingen die unbedingte Gleichstellung der drei Schularten, die diesem sogenannten „ersten Schulkompromiß" zu Grunde lag. Sie ergibt sich zwingend aus dem Wortlaut und wird auch allgemein anerkannt, soweit man sich überhaupt mit dieser praktisch ja bedeutungslosen Frage befaßt.[14]

In der zweiten Lesung in der Nationalversammlung rief der „erste Kompromiß" lebhafte Debatten hervor.[15] Seine Schöpfer begrüßten ganz besonders die weitgehende Berücksichtigung der elterlichen Weltanschauungen,[16] wenn sie auch zugaben, daß darin eine Modifikation der Einheitsschule im sozialen Sinne liege.[17] Auf der anderen Seite berief man sich darauf, daß dadurch der Gedanke der Einheitsschule — gemeint war wohl die Einheitsschule im weiteren Sinne, — geopfert werde, und daß daher diese Fassung zu verwerfen sei.[18]

Trotz regen Widerspruchs hatte der erste Kompromiß Annahme gefunden. Doch in der dritten Lesung des Verfassungsentwurfs wurde eine nochmalige Aenderung vorgenommen, da die Demokraten in die Regierung eingetreten waren und mit ihnen, die gegen den ersten Kompromiß gestimmt hat-

12) Landé, Komm. S. 40 (Anm. 64).
13) z. vgl. Sten.Ber. Bd. Anm. 337, S. 430 (Aktenstück 656).
14) so Poetzsch, Komm. Anm. 2 c zu art. 146.
15) Sten.Ber. Bd. 328, S. 1677 ff.
16) Dr. David, (Reichsminister d. Inneren), (Sten. Ber. Bd. 328, Abg. Schulz, daselbst, S. 1679.
17) Abg. Gröber, Sten. Ber. Bd. 328, S. 1683.
18) Abg. Seyfert, Sten.Ber. Bd. 328, S. 1687.

ten, eine Einigung erforderlich war.[19] Am letzten Tage der Beratung des ganzen Verfassungswerkes hatte man schließlich auch jetzt wieder eine neue Lösung gefunden, die der Fassung des heutigen Artikels 146 entspricht. Der Absatz 2, der einer erneuten Aenderung unterzogen wurde, — während Absatz 1 auch jetzt die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagene, im Plenum in zweiter Lesung gebilligte Fassung behielt, — lautete jetzt: „Innerhalb der Gemeinden sind indeß auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes." Absatz 3 interessiert in diesem Zusammenhange nicht.

Das ist der Weg, den der Artikel 146 in Weimar zu gehen hatte, und ähnlich ist es bei fast allen Schulartikeln gewesen. Blickt man ihn zurück, so versteht man vielleicht, wie es kam, daß sich hier und da Unklarheiten einschlichen, die Anlaß zu dem heftigen Meinungsstreit gegeben haben, der sich um diesen Teil der Verfassung entspann. Die nicht zuletzt auch der Grund dafür waren, daß das in Artikel 146 Abs. 2 angekündigte Reichsgesetz — kurz Reichsschulgesetz genannt, —[20] bis heutigen Tages noch nicht ergangen ist, obwohl seine Schaffung schon in drei Entwürfen versucht worden ist.[21]

Nicht unbedeutsam erscheint in diesem Zusammenhange eine Erklärung des Preußischen Kultusministers im Landtage, in der er sich zum Artikel 146 äußerte: „Nach der geschichtlichen Entwicklung der Reichsverfassung halte er es für unmöglich, durch Interpretation der Verfassug die Grundlage für ein Reichsschulgesetz zu schaffen ... Man solle doch nicht von einem Verfassungsparagraphen ausgehen, der ein Kompromiß war, sondern von dem lebendigen Befürfnis des Preußischen und Deutschen Volkes, und dieses liege nach seiner Ansicht vor allem darin, daß man das leidige konfessionelle Problem aus der Schule entferne ... Man komme nur zum Ziele, wenn man offen zugebe, daß keine Partei oder Richtung die andere

19) Sten.Ber. Bd. 328, S. 1716.
20) Diesen Ausdruck bezeichnet Schulz (Leidensweg S. 32) als schief, da unter einem solchen Ges. eine Regelung des gesamten Schulwesens, vom Kindergarten bis z. Hochsch. zu verst. sei nicht eine Teilregelung, wie in art. 146 vorgesehen.
21) 1921/25/27. z. vgl. Landé, Aktenst. S. 1, 11, 46, 70.

zwingen könne, auf ihren weltanschaulichen Boden zu treten, wenn man eine Formel finde, die konfessionelle und interkonfessionelle Schule gleichberechtigt nebeneinander stelle ....., wenn man die Gemeinden durch Majorität entscheiden lasse, welches Schulsystem sie haben wollten ... Er glaube, daß ein solcher Weg werde gefunden werden können, und daß es dann Juristen genug geben werde, die seine Vereinbarkeit mit der Reichsverfassung überzeugend dartun würden."[22]

Hiermit sei die Betrachtung der Entstehungsgeschichte der Schulverfassung verlassen, und es soll in die Untersuchung darüber eingetreten werden, ob ein derart strenges Urteil am Platze ist, oder ob nicht doch eine befriedigende Lösung aus der Reichsverfassung selbst heraus gefunden werden kann.

§ 4.

Die Volks-, mittlere und höhere Schule als Einheitsschule im engeren Sinne, (soziale Einheits- und Gemeinschaftsschule).

I. a.

Artikel 146 beginnt mit den Worten: „Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten." Es wurde schon darauf hingewiesen, daß man diesen Satz gewöhnlich als eine Vereinigung des bisher zusammenhanglos nebeneinander bestehenden Schulwesens zu einem einheitlichen Organismus auffaßt.[1] Gegen diese Auslegung mag an sich nichts einzuwenden sein. Bedenklich muß es aber erscheinen, von dieser Auslegung aus zu dem Schluß zu kommen, daß in der Reichsverfassung tatsächlich die nationale Einheitsschule als die Deutsche Schulform festgelegt werde. Denn man darf nicht übersehen, daß man einen Gesetzessatz nur dann richtig verstehen kann, wenn man ihn im Kreise anderer, dieselbe Materie behandelnder Stellen des Gesetzes bringt. Und da ruft schon ein kurzer Blick auf die folgenden Sätze der Verfassung starke Zweifel an der Richtigkeit des angedeuteten Schlusses hervor, und es fehlt ja auch nicht an Stimmen, die ihn ausdrücklich für falsch erklären.[2] So soll denn diese hier noch zunächst zurückgestellt sein, vielmehr erst die Untersuchung darüber angetre-

22) Bd. 4, S. 5714.

1) Anschütz, Komm., 9. Aufl., Anm. 2 z. art. 146, Giese, a.a.O. Anm. 2 z. art. 146, Hubrich, a.a.O. S. 244, Stier-Somlo, a.a.O. S. 510.

2) wie dies der Abg. Bölitz im Preuß. Landtage tat, (Sitz.Ber. I. Wahlperiode, Bd. 2, S. 2530, Z. vgl. auch Wolff, a.a.O., S. 41.

ten werden, ob und inwieweit die einzelnen Schulgattungen, Volks- mittlere und höhere Schule, als Einheitsschulen im engeren Sinne anzusprechen sind. Erst an der Hand des hier gewonnenen Ergebnisses läßt sich eine Antwort auf die Frage finden, ob die Einheitsschule im weiteren Sinne, die nationale Einheitsschule, verwirklicht worden ist.

Im zweiten Satze des Artikels 146 heißt es: „Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf." Daß man mit dieser Formulierung in Weimar sowohl die Einheitsschule als auch die Gemeinschaftsschule schaffen w o l l t e , dafür ist die von dem damaligen Unterstaatssekretär Schulz verlesene Erklärung zu dem zweiten Schulkompromiß, die im Einverständnis der drei Mehrheitsparteien erfolgte, genügender Beweis. Denn dort hieß es: „ . . . daß die „für alle", also auch für alle Bekenntnisse gemeinsame Schule als die Regel aufgestellt werde."[3] Da nun aber für die Gegenwart nicht maßgebend ist, was der Gesetzgeber schaffen wollte, sondern was er geschaffen hat, muß man an der Hand des Verfassungstextes feststellen, ob dieser Wille des Gesetzgebers auch tatsächlich seinen Ausdruck gefunden hat.

Eine solche Prüfung kann nur bejahend ausfallen. Denn wenn man eine Einrichtung als „für alle gemeinsam" bezeichnet, so kann dies doch nichts anderes bedeuten, als daß sie eben für a l l e in Frage kommenden Personen zur Benutzung offen steht, wenn nicht sogar Benutzungszwang besteht, und Ausnahmen nur dann zulässig sind, wenn sie ausdrücklich vorgesehen sind. Unverständlich erscheint es daher, wenn diesem klaren Wortlaut gegenüber immer und immer wieder behauptet wird, daß das „für alle" nicht auch in konfessioneller, sondern nur in sozialer Richtung zu werten sei, mit anderen Worten, daß sich wohl das Prinzip der Einheitsschule im sozialen Sinne, nicht aber auch das der Gemeinschaftsschule daraus ergebe.[4] Es ist wirklich nicht zu ersehen, wie man dazu kommt, dadurch diesen Ausdruck willkürlich, — denn ein aus dem Verfassungstexte sich ergebender Grund ist nicht vorhanden, — nach einer bestimmten Richtung hin einzuschränken. Mausbach führt in diesem Zusammenhange aus, „daß die absolute

3) Sten.Ber. Bd. 329, S. 2161.
4) so z. B. das Preuß. Staatsministerium in der Denkschrift vom 24. IX. 27, (Landé, Aktenstücke, S. 102 ff), Landé, die Grundschule, S. 11, Mausbach, Kulturfragen, S. 102.

Deutung der Worte „für alle gemeinsam“ ganz augenscheinlich durch die Tatsache ausgeschlossen werde, daß niemand annehme, hier sei die gemeinschaftliche Erziehung der Knaben und Mädchen zum Verfassungsgrundsatz erhoben.“ Durch diese Beweisführung zeigt er, daß er den fraglichen Ausdruck nicht aus der Verfassung heraus erklärt, sondern durch Gedanken aus seiner Entstehungszeit beeinflußt ist. Denn daß man damals an eine Vereinheitlichung dieser Art nicht gedacht hat, ergibt sich aus der ursprünglich gewählten Fassung: „für alle Klassen und Bekenntnisse gemeinsam“. Sicherlich mag nach der Streichung der Worte „Klassen und Bekenntnisse“ auch weiterhin der Wille des Gesetzgebers sich nur auf die Vereinheitlichung in sozialer und bekenntnismäßiger bezw. weltanschaulicher Richtung und nicht auch auf die gemeinsame Erziehung der Geschlechter bezogen haben. Das ändert aber daran nichts, daß durch diese Streichung tatsächlich eine solche Erweiterung vorgenommen wurde, an der man nicht vorüber gehen kann, ohne dem Verfassungstexte Gewalt anzutun.

Merkwürdigerweise wird nun diese Folgerung auch von denen nicht gezogen, die wie es etwa Poetsch tut, ausdrücklich auf den ohne Einschränkung erfolgten Gebrauch des Wortes „alle“ hinweisen. Poetzsch folgert daraus wenigstens mit ausdrücklichen Worten das Prinzip der sozialen Einheits- und Gemeinschaftsschule.[5] Die von Moeller-Schwerin vorgeschlagene Lösung: „Alle deutschen Kinder gehen in die Grundschule, die wohl differenziert sein kann und auch tatsächlich nach Geschlechtern differenziert ist“,[6] mag de lege ferenda wohl zu hören sein, findet aber in der gegenwärtigen Verfassung keine Stütze. Moeller zieht vielmehr zur Auslegung einer Gesetzesvorschrift den bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Rechtszustand heran, um daraus die Rechtmäßigkeit des Weiterbestehens dieses Rechtszustandes zu folgern. Ein bedenkliches Vorgehen!

Mausbach unterläuft nun ferner noch in seiner Beweisführung ein Widerspruch. Es heißt dort an der betreffenden Stelle „Absatz 1 handelt von der Grundschule als der Basis des mannigfach gesonderten nach Geschlechtern, Bildungsformen und Lebensberufen usw. gegliederten höheren Schulwesens. Gegenüber dieser weitgehenden Gliederung und

5) Poetsch, Komm. Anm. 2 u. 3 c u. d z. art. 146.
6) Moeller-Schwerin, a.a.O. S. 706.

Trennung soll die Grundschule „für alle gemeinsam" sein. Aus dieser Gegenüberstellung kann man doch wohl nur folgern, daß diese Gemeinsamkeit sich auch auf die Vereinigung der Geschlechter in einer Schule bezieht. Und trotzdem behauptet Mausbach im nächsten Satze das Gegenteil.

Es ist in diesem Zusammenhange nicht ohne Interesse, sich daran zu erinnern, daß schon während der Beratungen in der Nationalversammlung die Ansicht vertreten wurde, daß durch die Fassung: „für alle gemeinsam" die Gemeinschaftsschule in der Verfassung festgelegt werde. Und zwar geschah dies gerade von Seiten der Gegner der Gemeinschaftsschule, und diese nahmen gerade diese Fassung zum Anlaß, auch die nach Bekenntnissen und Weltanschauungen getrennte Schulen verfassungsrechtlich zu garantieren.[7]

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß die Reichsverfassung eine Grundschule geschaffen hat, die alle Kinder ohne jeden Unterschied, welcher Art dieser auch sein könnte, in sich vereinigt. Dies ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus der uneingeschränkten Anwendung der Worte: „für alle gemeinsam".

b.

Streng zu beachten ist nun, daß der soeben erläuterte Verfassungssatz nicht von der „Volksschule" sondern von der „Grundschule" spricht. Aus der ursprünglich geplanten Fassung, die hinter dem Wort: „Grundschule" die Einfügung (der allgemeinen Volksschule) vorsah, geht hervor, daß man zunächst die Volksschule in ihrer gesamten Dauer, — in der Regel acht Jahre, — als Unterbau für das mittlere und höhere Schulwesen eingerichtet wissen wollte. Der Name „Grundschule" sollte also keine besondere Schulart bezeichnen, sondern war nur geschaffen, um die Eigenschaft der Volksschule als gemeinsame Unterstufe des gesamten Schulwesens zu kennzeichnen. Somit hätten alle Verfassungsbestimmungen über die „Grundschule" die Volksschule betroffen. An dieser Tatsache hätte die Streichung der soeben erwähnten Klammer allein auch nichts geändert, wenn nur trotzdem die Volksschule in allen ihren Klassen als Grundschule fungiert hätte. Denn damit wäre die tatsächliche Identität dieser zwei Begriffe ja gewahrt geblieben, und der Unterschied zwischen beiden hätte allein auf sprachlichem Gebiete gelegen.

7) So etwa die Abg. Rheinländer und Delbrück, Ver.-Aussch. S. 524 und 526.

Das Grundschulgesetz vom 28. April 1920 hat aber einen anderen Weg eingeschlagen. § 1, Abs. 1, dieses Gesetzes lautet nämlich: „Die Volksschule ist in den untersten vier Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten".[8] Damit decken sich Grundschule und Volksschule nur noch in den vier untersten Jahrgängen der letzteren. Eine Anwendung der für die Grundschule geltenden Verfassungsbestimmungen verbietet sich also für den oberen Teil der Volksschule.

Aus diesen Erwägungen heraus sieht man sich genötigt, aus den Verfassungsbestimmungen, die sich nicht mit der Grundschule befassen, ein Bild der Volksschule in ihrer Oberstufe herauszuarbeiten. Moeller-Berlin hat nun den Schluß gezogen, daß die Regelung der Volksschule nur im Absatz 2 des Artikels 146 enthalten sei, daß sie also stets als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule, niemals aber als Gemeinschaftsschule zu gestalten sei.[9] Er spricht nun in diesem Zusammenhang von der Grundschule als „dem Unterbau einer jeden Volksschule und des mittleren und höheren Schulwesens". Das könnte man doch wohl leicht nun so verstehen, daß Moeller unter „Volksschule" die auf die Grundschule folgenden vier oder mehr Jahrgänge der von jedem Kinde pflichtmäßig zu besuchenden Schule versteht, die Grundschule dagegen als besondere Schulart auffaßt. Wäre diese Auffassung gewollt und vielleicht richtig, könnte Moeller mit Recht behaupten, daß die Volksschule nicht, — wenigstens nicht ausdrücklich, — im Absatz 1, geregelt sei. Aus dem § 1, Absatz 1, des Grundschulgesetzes ergibt sich nun aber zwangsläufig, daß die Grundschule nicht selbständige Schulart, sondern ein Teil der Volksschule ist, was auch in der Begründung des Entwurfs seiner Zeit vom Reichsministerium ausdrücklich unterstrichen wurde.[10] Weiter würde diese Auslegung der Moeller'schen Darstellung auch zu dem Ergebnis führen, daß die Pflichtschulzeit 12 Jahre betragen würde. Denn die Volksschule ist nach Art. 145 mindestens 8 Jahre zu besuchen, wozu noch die 4 Jahre Grundschule treten würden, auf die sich ja die Volksschule aufbauen soll. Das

8) R.G.Bl. 1920, S. 851.
9) Moeller-Berlin, a.a.O. S. 640.
10) Sten.Ber. d. Nat. Vers. Bd. 341, S. 2514 ff., Aktenstück Nr. 2319.

kann denn Moeller doch wohl nicht behaupten wollen, und das will er auch nicht. — Im Gegenteil, er lehnt es ausdrücklich ab.[11] Weiter zeigt ein Vergleich mit einer weiteren Stelle des Aufsatzes, daß sich in den hier behandelten Satz wohl nur eine stilistische Ungenauigkeit eingeschlichen hat, die den Grund zu der soeben dargestellten Auslegung gibt. In Wahrheit vertritt auch Moeller die Ansicht, daß die Grundschule nur eine Bezeichnung für die vier untersten Jahrgänge der Volksschule ist, also ein Teil dieser, nicht eine besondere Schulart. Das stellt er ausdrücklich am Anfang seines Aufsatzes fest.[12] Die stilistische Ungenauigkeit beruht also darauf, daß er an der betreffenden Stelle von Volksschule schlechthin spricht, während er in Wahrheit nur einen Teil meint.

Und nun zurück zu der Behauptung Moellers, daß die Volksschule, soweit sie nicht Grundschule sei, nur in Absatz 2 des Artikels 146 geregelt sei. Nach dieser Ansicht müßte man nun zunächst zu dem merkwürdigen Ergebnis kommen, daß die Volksschule, soweit sie Grundschule ist, nach Absatz 1 für alle, also auch für alle Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam sei, in ihrem Oberbau aber nach Absatz 2 entsprechende Trennung eintrete. Aber auch abgesehen von diesem mehr tatsächlichen Bedenken gibt seine Meinung auch zu einem schweren rechtlichen Bedenken Anlaß: Die im Absatz 2 genannten Schultypen entstehen nur auf Antrag. Damit entsteht ganz von selbst die Frage, in welcher Form die Volksschule in ihrer Oberstufe entsteht, wenn die Eltern von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen. Moellers Ansicht führt also zu keinem befriedigenden Ergebnis, ja man müßte von einer Lücke in der Verfassung sprechen, wenn sie zutreffend wäre. Infolgedessen hat man versucht, nachzuweisen, daß die Volksschule auch in ihrem Oberbau in Artikel 1 geregelt werde, wenn das auch nicht in ausdrücklichen Worten geschehe.

Zunächst sei an dieser Stelle die Meinung Landés erwähnt, der auch ähnlich wie Moeller-Berlin bestreitet, daß die Regelung der Volksschule, soweit sie nicht mit der Grundschule zusammenfällt, in Absatz 1 enthalten sei, dann aber zu dem Schluß kommt daß sich aus Absatz 1 und 2 im

11) a.a.O. S. 637.
12) a.a.O. S. 646.

Zusammenhang ergebe, daß die Reichsverfassung mit einem Volksschultypus mit Gemeinschaftscharakter als ohne Antrag entstehend rechne.[13] Diese Schlußfolgerung macht die Vorwürfe zunichte, die gegen die Ansicht Moellers-Berlin erhoben wurden, dürfte also in ihrem Ergebnis wenigstens beachtenswert sein. Inwieweit der dieser, — übrigens auch schon in der bereits erwähnten Denkschrift des Preußischen Staatsministeriums niedergelegten[14] — Auffassung zu Grunde liegende Gedankengang richtig oder falsch ist, soll trotzdem hier nicht untersucht werden; denn man braucht diese Ableitung garnicht, um zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Vielmehr ergibt sich allein aus dem Absatz 1 heraus, daß die Regelung der Oberstufe der Volksschule doch in ihm enthalten ist. Und was sich unmittelbar aus dem Verfassungstext ergibt, braucht man nicht erst mittelbar durch Gegenüberstellung mit einem anderen Verfassungssatz abzuleiten.

Aus dem Worte Grundschule ergibt sich unzweideutig, daß dieselbe der Unterbau für das g e s a m t e übrige Schulwesen sein soll; das dürfte unbestreitbar und wohl auch unbestritten sein. Daraus folgt nun ganz von selbst, daß zu den auf die Grundschule aufbauenden Schulen auch dieVolksschule in ihrem Oberbau gehört, der Satz des Artikels 146: Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf", also insofern zu eng ist, als er die Oberstufe der Volksschule nicht erwähnt. Dies ist wohl daraus zu erklären, daß man sich in Weimar über die künftige Ausgestaltung der Grundschule noch nicht klar war, vor allem nicht wußte, ob die Volksschule in ihrer ganzen Dauer als Grundschule eingerichtet werden würde. In diesem Falle wäre ja die Erwähnung der Volksschule in dem genannten Verfassungssatz überflüssig und verwirrend gewesen. So wie die Verhältnisse aber heute liegen, ist die Nichterwähnung der Volksschule in diesem Satze ein logischer Fehler, dessen Beseitigung im Wege der oben dargestellten Auslegung zulässig und geboten ist. Mit der näheren Ausgestaltung dieses Aufbaus beschäftigt sich nun der letzte Satz des Absatz 1 des Artikels 146. Wenn er in seinem ersten Teile von der „Mannigfaltigkeit der Lebensberufe" als

13) Landé Preuß. V.Bl. Bd. 48, S. 466, Komm. S. 110.
14) Landé, Aktenstücke, S. 102 ff.

dem entscheidenden Faktor für die Gliederung des auf die Grundschule aufbauenden Schulwesens spricht, so ist damit nur die lehrplanmäßige Gliederung gemeint, (Gymnasium, Oberrealschule usw.), also Fragen, die in diesem Zusammenhang nicht interessieren. Das Wesentliche bringt der Schluß des Satzes: „Für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend". Hiermit wird also auch für das gesamte übrige Schulwesen das Prinzip, der sozialen Einheits- und der Gemeinschaftsschule aufgestellt, wie das in Absatz 1 Satz 2 für die Grundschule geschieht. Daraus ergibt sich, daß die Reichsverfassung auch die Volksschule, soweit sie nicht Grundschule ist, als Einheitsschule im sozialen Sinne und Gemeinschaftsschule kennt. Denn man darf sich nicht durch den (ungenauen!) Wortlaut verleiten lassen, unter der „bestimmten Schule" nur eine mittlere oder höhere zu verstehen. Mit den „bestimmten Schulen" sind mindestens die auf die Grundschule aufbauenden Schulen gemeint, und dazu gehört auch die Volksschule in ihren Oberklassen.

Die hier niedergelegte Auffassung schließt sich im Wesentlichen der Darstellung Moellers-Schwerin an,[15] jedoch mit einer bedeutsamen Ausnahme. Moeller folgert nämlich aus dem letzten Satz des Absatz 1, auch für die Grundschule das Prinzip der Gemeinschaftsschule. Er wird auf diesen Weg gedrängt, da auch er die Bedeutung der „für alle gemeinsamen Grundschule" auf das soziale Moment beschränkte, andererseits aber bestrebt ist, die Verwirklichung des in der Nationalversammlung so oft geäußerten Wunsches der Gemeinschaftsschule aus dem Verfassungstext heraus abzuleiten. Bei richtiger Auslegung kann man darauf verzichten, da die Grundschule eben schon an anderer Stelle ihre erschöpfende Behandlung gefunden hat.[16] Es würde daher vom Standpunkt dieser Arbeit aus müßiges Tun bedeuten, sich mit der rechtlichen Möglichkeit dieses Weges zu

---

15) a.a.O. S. 706, 706.

16) Im Ergebnis wie hier auch Poetzsch, Komm. Anm. 2 u. 3 g z. art. 146. Dagegen wollen Landé, (Komm. S. 110), Mausbach, (a.a.O. S. 103), Moeller-B. (a.a.O. S. 873), die Volksschule überhaupt nicht, auch nicht in ihrem Oberbau unter Abs. I Satz 1 fallen zu lassen.

befassen, der übrigens auch von Anschütz und Giese eingeschlagen wird.[17]

II, a.

Die vorstehend geschilderte Einheitlichkeit des Schulwesens hat nun in gewissem Umfange Durchbrechungen erlitten. Sie liegen allerdings ausschließlich auf konfessionellem, bzw. weltanschaulichem Gebiete. Die bisweilen auf die Zulassung der Privatschulen gestützte Behauptung der Durchbrechung des sozialen Einheitsschulgedankens[18] ist aus zwei Gründen nicht haltbar. Einmal hat die Reichsverfassung Vorsorge getroffen, daß durch die Einrichtung von Privatschulen der sozialen Trennung der Schulkinder nicht Vorschub geleistet wird. Denn Artikel 147 bestimmt ausdrücklich, daß Privatschulen nur dann zugelassen werden dürfen, wenn eine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Dieser Satz bezieht sich auf alle Privatschulen, die dem Ersatz der öffentlichen Schulen dienen sollen. (Zu diesem Ergebnis gelangt man durch Umkehrschluß aus Artikel 147 Absatz 4.) Darüber hinaus bestimmt Artikel 147 Absatz 3, daß private Vorschulen überhaupt nicht zulässig sind, und die Einrichtung privater Volksschulen ist in Absatz 2 lediglich von konfessionellen und weltanschaulichen Momenten abhängig gemacht. Die Volksschule ist also ganz besonders dagegen gesichert, daß durch Einrichtung von Privatschulen eine soziale Trennung befördert wird. Denn es mag zugegeben werden, daß die Praxis bisweilen dazu führen mag, daß in den Privatschulen Schüler bestimmter Volksschichten vereinigt sind. Doch könnte auch diese, — rechtlich unzulässige —, Ausnahme nicht zu einer Scheidung des öffentlichen Schulwesens führen, da es sich ja hier um Privatschulen handelt, also um Anstalten, die außerhalb des öffentlichen Schulwesens stehen. Dieses bleibt in seiner Gestaltung unberührt.

Entsprechendes gilt auch vom Privatunterricht, der in beschränktem Umfange durch § 4 des Reichsgrundschulgesetzes zugelassen ist.[19] Denn hier handelt es sich nicht einmal um „Schule" im eigentlichen Sinne, wenn auch der Sprachgebrauch diesen Unterschied oft verwischen mag. Der

17) Anschütz, Komm. Anm. 3 z. art. 146, Giese, a.a.O. Anm. 4 z. art. 146.
18) Stier-Somlo, a.a.O. S. 511.
19) R.G.Bl. 1920, S. 2185 ff.

Privatunterricht ist also erst recht nicht geeignet, die soziale Einheit des öffentlichen Schulwesens zu durchbrechen.

Man könnte also in beiden Fällen höchstens von der Durchbrechung der Einheitlichkeit des „Unterichtswesens" sprechen.

Dagegen hat man in weitem Umfange Sonderwünschen auf konfessionellem und weltanschaulichem Gebiete Rechnung getragen, sodaß hier in der Tat eine starke Durchbrechung der Einheit des öffentlichen Schulwesens vorzuliegen scheint. Von der Privatschule gilt auch hier das soeben Ausgeführte entsprechend. Denn wenn sich auch nirgends ein Verbot findet, diese nach Bekenntnissen und Weltanschauungen getrennt einzurichten, im Gegenteil für private Volksschulen dieses Moment allein für ihre Einrichtung maßgebend ist, so können solche Privatschulen eben keine Ausnahmen vom Prinzip der weltanschaulichen Einheit des öffentlichen Schulwesens bilden.

Diese Einheit ist nun bei den öffentlichen Schulen insoweit gewahrt, als mittlere und höhere Schulen in Frage kommen. Anders die Volksschulen. Für sie enthält der Absatz 2 des Artikels 146 von der allgemeinen Regelung stark abweichende Sonderbestimmungen, die hier ihre nähere Behandlung finden sollen. Gerade dieser Absatz 2 ist mit besonderer Leidenschaft umkämpft worden, und auch heute noch Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen. Was auch nicht wundernehmen darf, da es sich hier ja um die weltanschauliche bzw. bekenntnismäßige Ausgestaltung der Volksschule handelt, also um eine Pflichtschule, die bei weitem am stärksten von allen Schulen besucht wird, sodaß an ihrer Gestaltung die Elternkreise naturgemäß mehr interessiert sind, als an der anderer Schulen, in die sie ihre Kinder ja nicht zu schicken brauchen, wenn ihnen an denselben irgend etwas nicht gefällt. Der Volksschule soll daher auch an dieser Stelle ein besonderer Abschnitt gewidmet sein.

b, aa, 1.

Als Wesensmerkmal der Gemeinschaftsschule wurde schon am Anfang dieser Arbeit hervorgehoben die Vereinigung der Kinder aller Bekenntnisse und Weltanschauungen. Ergänzend ist hier hinzuzufügen: Auch die weltanschauliche, bzw. bekenntnismäßige Einstellung der Lehrer ist an einer solchen Schule ohne Belang. Daraus ergibt sich ferner, daß der

Geist, in dem der Unterricht erteilt wird, durchaus neutral sein soll, abgesehen natürlich von den Stunden, die der Unterweisung in einer bestimmten Weltanschauung oder Religion gewidmet sind, und in denen eine entsprechende Trennung der Kinder Platz greift.[20] Weil nun der Schulbetrieb der Gemeinschaftsschule nicht auf ein bestimmtes Bekenntnis oder Weltanschauung zugeschnitten ist, könnte man auf den Gedanken kommen, sie als „bekenntnisfreie" Schule zu bezeichnen. Anschütz mag recht haben, wenn er sagt, dies sei bisher nie geschehen.[21] Daß die Reichsverfassung etwas anderes unter diesem Begriff verstehen muß, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: In Artikel 149 wird der „Religionsunterricht" an „bekenntnisfreien" Schulen ausgeschlossen. Wollte man unter diesem Begriff die Gemeinschaftsschule verstehen, so wäre der erste Satz des Artikels 149 überflüssig. Denn im Artikel 137 Absatz 7 hebt die Reichsverfassung ausdrücklich den Unterschied zwischen „Religion" und „Weltanschauung" hervor. Für die „Weltanschauungs"schulen kommt also „Religions"unterricht als Pflichtfach nicht in Frage Somit bliebe als einzige Schule für die diese Bestimmung des Artikels 149 in Frage käme, die Bekenntnisschule übrig. Und daß an ihr Religionsunterricht erteilt wird, ist selbstverständlich. Artikel 149 Absatz 1 erlangt daher nur Sinn, wenn man ihn auf die Gemeinschaftsschule bezieht. Damit ist aber erwiesen, daß sie im Sinne der Reichsverfassung keine „bekenntnisfreie" ist. Seine Bestätigung findet dieses Ergebnis z. B. auch durch die Schulgesetzentwürfe von 1921 und 1927, welche die Gemeinschaftsschule der bekenntnisfreien und der Bekenntnisschule gegenüber stellen.[22]

2.

Von den Schultypen des Absatz 2, den sogenannten Antragsschulen, bietet die Bekenntnisschule die geringsten Schwierigkeiten bei einer kurzen Skizzierung ihrer Wesensmerkmale. Aus dem Namen ergibt sich ja zunächst schon, daß ein „Bekenntnis" auf die Organisation dieser Schulen einen bestimmten Einfluß ausüben soll. Ein Bekenntnis liegt nun nach herkömmlichen Sprachgebrauch nur dann vor, wenn es sich um das „Bekennen" einer „Religion" handelt. Mit die-

20) z. vgl. Anschütz, Preuß. Verf. S. 440.
21) Anschütz, Komm., 9. Aufl., Anm. 3 z. art. 146.
22) § 1 E. 1921 § 2 E. 1927, Aktenst. S. 11, 70.

sem Begriff ist wiederum unlösbar verknüpft der Glaube an ein überirdisches Wesen, eine Gottheit.[23] Nicht erforderlich ist dagegen, daß diese Glaubenssätze eine Formulierung gefunden haben, wie dies etwa bei der evangelischen Kirche in Gestalt der Confessio Augustana der Fall ist. Infolgedessen kann man von einem Bekenntnis auch reden bei zahlreichen Sekten, (wie etwa Adventisten, Baptisten, Mennoniten, usw.), vor allem aber aber auch beim Buddismus, Schiismus und anderen nichtchristlichen Religionen. Die bisher bekannt gewordenen Schulgesetzentwürfe haben jedoch, um einer allzugroßen Zersplitterung auf diesem Gebiete vorzubeugen, ein Bekenntnis als solches nur anerkannt, wenn zu seiner Pflege eine Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.[24]

Das Wesen der Bekenntnisschule, oder wie man früher zu sagen pflegte, Konfessionsschule, ist nun nicht immer gleich gekennzeichnet worden. So war im Gebiete des A.L.R. eine konfessionelle Schule diejenige, in welcher ein bestimmtes Religionsbekenntnis ausschließlich oder doch vorzugsweise dadurch Berücksichtigung fand, daß die Lehrer diesem Bekenntnisse angehören mußten.[25] Und § 33 des Preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906[26] bestimmte, daß die öffentlichen Volksschulen in der Regel so einzurichten seien, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt werde. Wenn das Gesetz an dieser Stelle überhaupt eine Begriffsbestimmung der Bekenntnisschule geben wollte, oder wenn man von sich aus den von ihm geforderten Schultypus als Bekenntnisschule bezeichnen will, wie Poetzsch es tut,[27] so war auch hier, — wie im A.L.R., — ein rein äußerliches Moment entscheidend für die Frage der Bekenntnismäßigkeit einer Volksschule. Streng genommen konnte man also dann schon von einer Bekenntnisschule nicht mehr sprechen, wenn auch nur ein Schüler oder ein Lehrer einem anderen Bekenntnis angehörte. In diesem Sinne kennzeichnet auch Anschütz die Bekenntnis-

23) Im Erg. ebenso Anschütz, Komm., 9. Aufl., Anm. 11 z. art. 137, Poetzsch, Komm. Anm. 4 c z. art. 146.
24) § 3 E. 1921, § 1 E. 19255, § 4 E. 1927. Aktenst. Landé, S. 13, 47, 71.
25) v. Bitter, a.a.O. S. 997.
26) Ges.Samml. 1906, S. 335.
27) Komm. Anm. 4 c z. art. 146.

schule als eine Schule, an der nur Lehrer ein und desselben Bekenntnisses angestellt, und nur Schüler des gleichen Bekenntnisses aufgenommen werden.[28] Im Gegensatz bezeichnet Poetzsch als Wesensmerkmal der Bekenntnisschule im Sinne der Reichsverfassung, daß der ganze Unterricht den Geist des Bekenntnisses atmen müsse, dessen Namen die Schule trage, ein Gedanke, den sich auch die Entwürfe von 1925 und 1927 zu eigen gemacht haben, und der sich auch in der Begründung zum Entwurf von 1921, wenn auch hier nicht im Gesetzestext selbst befand.[29] Rechtlich würde demnach eine Durchsetzung einer Bekenntnisschule mit Angehörigen anderer Bekenntnisse nichts schaden. Praktisch dürfte aber auch schon bei der Bekenntnisschule Preußischer Prägung dieser von Poetzsch geäußerte Gedanke der bekenntnismäßigen Beeinflussung des gesamten Unterrichtes in Erscheinung getreten und auch beabsichtigt gewesen sein. Sonst hätte die ganze Trennung nach Konfessionen ja gar keinen Zweck gehabt. Darum fährt auch Anschütz in seiner Definition fort: Die strenge Beobachtung der Einheitlichkeit des Bekenntnisses bei Lehrern und Schülern sei deshalb da, um „zu gewährleisten, daß die Schüler nicht nur, wie selbstverständlich, den Religionsunterricht, sondern auch den gesamten sonstigen Unterricht von Lehrern ihrer Konfession empfangen". Und in der Begründung zu § 5 Absatz 2 des Entwurfs von 1925, (der ja auch die bekenntnismäßige Beeinflussung des gesamten Unterichts vorschreibt), heißt es: „Dieser Absatz enthalte an sich auch nichts Neues, sondern bringe nur zum Ausdruck, daß die Bekenntnisschule bei der Erfüllung ihrer gesamten Aufgaben ihre Eigenschaft als Bekenntnisschule erweisen müsse".[30]

Zusammenfassend kann man daher sagen: Schon immer war es Merkmal einer jeden Bekenntnisschule, daß der ganze Unterricht in Uebereinstimmung mit den Lehren des betreffenden Bekenntnisses erteilt wurde, soweit eine derartige Beeinflussung überhaupt möglich ist. Neu ist an der Regelung der Reichsverfassung, daß dieses Merkmal alleiniges Kriterium für die Bekenntnismäßigkeit einer Schule

28) Preuß. Verf. S. 440.
29) Poetzsch, Komm. Anm. 4 c z. art. 146. (P. folgert das aus der Wortfassung: Schulen ihres Bekenntnisses"). E. 1925, § 5 Abs. 2, E. 1927, § 4, Abs. 3, S. 2, E. 1921, Begründung, Landé, Aktenstücke, S. 47, bezw. 71, bezw. 24.
30) Lané, Aktenst. S. 63 und ebenso Begr. z. E. 1927, Landé, Aktenst. S. 88.

ist, daß sie also dann nicht schon aufhört, Bekenntnisschule zu sein, wenn nicht ausschließlich Lehrer und Schüler e i n e s Bekenntnisses an ihr tätig sind, sondern erst dann, wenn eine Erteilung des Unterrichts im Sinne eines bestimmten Bekenntnisses nicht mehr stattfindet.[31]

3.

Neben der Bekenntnisschule ist in Artikel 146 Absatz 2 noch die Weltanschauungsschule genannt, und ferner spricht die Reichsverfassung in Artikel 149 von der „bekenntnisfreien (weltlichen) Schule". Ueber die Bedeutung der beiden Ausdrücke bestehen mehrere Ansichten. Die eine, die in der Literatur mehrfach vertreten ist, scheint sie als vollständig selbständige Schularten auffassen zu wollen.[32] Auch der Schulgesetzentwurf vom Jahre 1925 zählt sie in dieser Weise nebeneinander auf.[33] Demgegenüber ist von Seiten vieler Parlamentarier immer und immer wieder darauf hingewiesen worden, daß man in Weimar mit der Weltanschauungsschule des Artikels 146 und der weltlichen Schule des Artikels 149 ein und dieselbe Schulart gemeint habe, und daß der Unterschied lediglich auf stilistischem Gebiet liege. So führte der Abgeordnete Rheinländer bei der ersten Lesung des Schulgesetzentwurfes von 1921 im Reichstage aus: „Mehr juristische Gewissenhaftigkeit und Tüftelei sei es gewesen, die aus dem Worte: „oder ihrer Weltanschauung" in Absatz 2 eine neue Schulform konstruieren mußte. In Analogie zu „Schulen ihres Bekenntnisses" sei gesagt worden: „Schulen ihrer Weltanschauung"."[34] Im gleichen Sinne äußerten sich die Abgeordneten Hellmann und Weiß, während der Abgeordnete Runkel sich zu der Auffassung bekannte, die Weltanschauungsschule sei als solche, d. h. als besondere Schulform in der Verfassung festgelegt.[35] Auch der an der Schaffung der Schulartikel hervorragend beteiligte ehemalige Unterstaatssekretär Schulz hat mehrfach die in Weimar beabsichtigte Identität der Weltanschauungs- und weltlichen Schule betont. „Nur weltfremde Juristen hätten das Produkt der Weltanschauungsschule geschaffen."[36]

---

31) In diesem Sinne: § 3, Abs. 1 u. 2 E. 1921, § 4 E. 1925, § 4, Abs. 2 u. 5 E. 1927, Landé, Aktenst. S. 13, bzw. 47, bzw. 71.
32) Hubrich, a.a.O. 245, Giese, a.a.O. Anm. 5 z. art. 146.
33) §§ 4, 6, 8 d. E. Landé, Aktenst. S. 39/40.
34) Prot. I. Wahlp. Bd. 352, S. 5488.
35) Prot. I. Wahlp. Bd. 352, S. 5483, 5518, 5500.
36) Leidensweg, S. 59, 76, 150.

An dem Willen der Nationalversammlung neben der Bekenntnisschule nur einen bekenntnisfreien Schultyp zu schaffen, soll keineswegs gezweifelt werden. Nur muß auch hier wieder darauf hingewiesen werden, daß bei der Gesetzesanwendung nicht maßgebend ist, was sich der Gesetzgeber gedacht hat, sondern allein der objektive Sinn des Gesetzes, wie er sich aus dem Gesetzestext unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit anderen Gesetzesstellen ergibt. Erst wenn man auf diesem Wege zu keinem widerspruchslosen, klaren Ergebnis kommt, ist auf den Willen des Gesetzgebers zurückzugehen. An diesem feststehenden Auslegungssatze soll auch hier nicht gerüttelt werden.

Auf den ersten Blick scheint sich nun aus dem Text des Artikels 149 tatsächlich eine Schulart zu ergeben, die neben die im Artikel 146 geregelten Schulen tritt. Allein diese Auffassung hat so schwere logische Widersprüche mit anderen Verfassungsstellen im Gefolge, daß ihre Unrichtigkeit hinlänglich bewiesen wird. Zunächst entsteht hier die Frage, wie diese „weltliche Schule" des Artikels 149 zur Entstehung gelangt, da sie ja im Artikel 146, der sich mit der Entstehung der Schulen befaßt, nicht genannt ist, und auch sonst ihrer nicht Erwähnung getan wird.[37] Ferner führt sie zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß „Religionsunterricht" Pflichtfach an „Weltanschauungsschulen" ist. Denn Artikel 149 nimmt allein die „weltlichen" Schulen von der Pflicht zur Erteilung des Religionsunterrichts aus. Nun ergibt sich aber aus Artikel 137 zweifelsfrei, daß die Reichsverfassung unter den Begriffen „Religion" und „Weltanschauung" zwei Gegensätze einander gegenüberstellt. Infolgedessen wäre „Religions"unterricht an „Weltanschauungs"schulen ein Unding.

Andererseits versucht Landé nachzuweisen, daß sich auch aus der Auffassung, beide Ausdrücke seien nur verschiedene Bezeichnungen für ein und dieselbe Schulart, Unzuträglichkeiten ergeben. So bemängelt er einmal, daß dadurch die in Artikel 137 ausgesprochene Gleichstellung der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf einem der wichtigsten Gebiete durchbrochen werde, und daß ferner die in Artikel 149 Absatz 1 und Satz 1 vorzunehmende, im Wortlaut zu korrigierende Bezugnahme auf Artikel 146 Absatz 1

37) Landé, Komm. S. 123.

eine Einengung des Artikels 149 enthalte, da dieser an sich nicht nur von den Volksschulen, sondern von allen Schulen handele.[38] Das hat nun dazu geführt, eine andere im Rahmen des Verfassungstextes mögliche Auslegung zu suchen. Als Ausgangspunkt nimmt man den eben erwähnten Gegensatz zwischen „Religion" und „Weltanschauung". Ferner wurde schon auf die herkömmlicherweise übliche enge Verknüpfung von Religion und Bekenntnis hingewiesen. Wenn daher im Artikel 146 Absatz 2 den Bekenntnisschulen die Weltanschauungsschulen gegenüber gestellt werden, so bedeute das, daß letztere religionslos, bekenntnisfrei sein sollten. Als solche würden aber auch die weltlichen Schulen der Artikels 149 bezeichnet. Da aber die verschiedenen Ausdrücke nicht dieselbe Schulform bezeichnen könnten, weil das zu Unzuträglichkeiten führe, so komme man nur zum Ziele, wenn man „bekenntnisfrei" als gemeinsamen Oberbegriff der Unterbegriffe „Weltanschauung" und „weltlich" auffasse. Dabei versteht man unter „weltlich" dann eine lediglich das Religiöse leugnende Einstellung, unter „Weltanschauung" eine mit positivem Geiste erfüllte.[39] Diese vor allem von Landé[40] vertretene Ansicht hat ihre scheinbare Bestätigung auch durch die Aufnahme in die Entwürfe von 1921 und 1927 gefunden.[41] Auch die Preußische Regierung bekennt sich in der Denkschrift zu dem letztgenannten Schulgesetzentwurf ausdrücklich zu ihr.[42]

Richtig ist an diesem Gedankengang unbedingt, daß sowohl die weltliche als auch die Weltanschauungsschule bekenntnisfrei sind. Daher würde an sich nichts im Wege stehen, dieses Merkmal für zwei in diesem Punkte übereinstimmende, in ihrer näheren Ausgestaltung jedoch von einander abweichende Schulformen zu verwenden. Es sei auch zugegeben, daß auf diese Weise die von Landé gerügte Benachteiligung der Weltanschauungsgemeinschaften und die Einengung des Artikels 149 auf das Gebiet der Volksschule beseitigt werden würden. Trotzdem ist diese Auffassung unhaltbar, da sie zu denselben Widersprüchen führt, auf Grund welcher die Ansicht abgelehnt wurde, die Weltanschauungsschule und die weltliche Schule seien zwei völlig verschiedene

38) Landé, Komm. S. 123.
39) Poetzsch, D.J.Z., 1921, S. 426, Komm. Anm. 4 d z. art. 146.
40) Landé, Komm. S. 123 ff.
41) § 1 E. 1921, § 5 E. 1927, Landé, Aktenstücke, S. 11, bezw. S. 72.
42) Landé, Aktenstücke, S. 141 ff.

Schularten. Hier sind sie zwar durch Unterstellung unter einen gemeinsamen Oberbegriff in gewisse Beziehung gebracht. Doch würden die erwähnten Widersprüche erst dann in sich zusammenbrechen, wenn dieser Oberbegriff an beiden Verfassungsstellen, dem Artikel 146 und dem Artikel 149, ausdrücklich erwähnt würden. Er ist aber nur in einer enthalten, nämlich im Artikel 149, also auf die angebliche Unterart: weltliche Schule begrenzt. Was daher für diese gilt, kann für die andere Unterart nicht gelten, da letztere nicht in Artikel 149 genannt ist. Folge: Die Weltanschauungsschule hat Religionsunterricht als Pflichtfach. Das ist als widersinnig bereits abgelehnt. Umgekehrt kann, was für die Weltanschauungsschule gilt, nicht für die weltliche Schule gelten. Frage: Wie gelangt also die letztere zur Entstehung? Als letzte Möglichkeit bleibt: Man spricht von Weltanschauungsschule im weiteren Sinne, und gliedert in Weltanschauungsschule im engeren Sinne, (mit positivem Gehalt erfüllt) und in weltliche Schule, (bloßes Leugnen des Göttlichen). Selbst wenn man dann in Artikel 146 „Weltanschauung" in dem weiteren Sinne auffaßt, wie dies z. B. auch in der Begründung zum Entwurf von 1921 geschehen ist,[43] sodaß auch die „weltlichen" Schulen gemäß Artikel 146 Absatz 2 auf Antrag der Erziehungsberechtigten entstehen würden, so bleibt doch das widersinnige Ergebnis bestehen, daß Weltanschauungsschulen im engeren Sinne Religionsunterricht erteilen müssen. Landé, der sich an anderer Stelle ausdrücklich auf diesen Satz der Begründung zum Entwurf von 1921 beruft,[44] verwischt diese widersinnige Schlußfolgerung zwar dadurch, daß er beide in Artikel 146 Absatz 2 gemeinten bekenntnisfreien Schularten gemäß Artikel 149 religionsunterrichtsfrei sein läßt, ohne zu bemerken, daß er sich damit in Widerspruch zu seiner eigenen Ansicht setzt, nach der die weltliche Schule, die allein in Artikel 149 genannt ist, eben nur einer der zwei Unterbegriffe ist.

Keiner der eingeschlagenen Wege führt also zu einem brauchbaren Ergebnis. Vielmehr ergibt sich, daß sich der scheinbare Widerspruch aus dem Verfassungstext heraus nicht klären läßt. Man muß also hier tatsächlich auf den Willen des Gesetzgebers zurückgreifen, der mit diesen zwei Ausdrücken einen Begriff bezeichnen wollte: Die bekenntnisfreie Schule.

43) Landé, Aktenstücke, S. 21.
44) Landé, Preuß. Verw.Bl. 48, S. 466.

Und nun noch ein Wort zu den Bedenken Landés gegen dieses Ergebnis. Die Gemeinschaften, die sich eine bestimmte „Weltanschauung" zur Pflege gemacht haben, kommen hierbei allerdings schlechter weg, als die Bekenntnisgemeinschaften, da ihnen die Berücksichtigung ihrer speziellen Weltanschauung durch die Schaffung einer lediglich religionsfreien Schule nicht so stark garantiert wird, wie die Berücksichtigung der Bekenntnisse den Religionsgesellschaften. Dieses Ergebnis erscheint zwar im Hinblick auf Artikel 137 Absatz 7 etwas befremdend, ist aber rechtlich möglich, da es theoretisch denkbar ist, daß die Verfassung an einer Stelle gegebene Rechte an einer anderen in bestimmten Umfange einschränkt. Und wenn sich nun auch eine Differenzierung der bekenntnisfreien Schule in Weltanschauungsschule und weltliche Schule nicht aus der Verfassung selbst ableiten läßt, so wäre eine solche Unterscheidung im Wege der Ausführungsgesetzgebung durchaus möglich, da ja die Verfassung selbst die nähere Regelung der in Artikel 146 Absatz 2; skizzierten Schultypen späteren Gesetzen überläßt. Es wäre daher irrig, etwa den Entwürfen von 1921 und 1927 den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu machen. Vielmehr besteht auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege durchaus die Möglichkeit, die von Landé gerügte Unbilligkeit gegenüber den Weltanschauungsgemeinschaften zu beseitigen.

Auch der zweite Vorwurf, „die genannte Auslegung beschränke den Artikel 149 auf das Volksschulwesen und verhindere daher die Entwicklung bekenntnisfreier mittlerer und höherer Schulen", ist unschwer zu widerlegen. Zunächst würde er sich einmal nur auf Privatanstalten dieser Art beziehen, da im Artikel 146 nur die Errichtung bekenntnisfreier öffentlicher Volksschulen, nicht auch mittlerer und höherer öffentlicher Schulen zugelassen ist. Das gibt auch Landé zu.[45] Denn Artikel 146 kann den religionsfreien Unterricht natürlich nur gestatten, soweit bekenntnisfreie Schulen überhaupt zugelassen sind. Wegfall des Religionsunterrichts ist daher bei mittleren und höheren Schulen nur insoweit denkbar als es sich um Privatanstalten handelt. Ferner: Es handelt sich hier um gedankliche Gleichsetzung von „Weltanschauung" und „weltlich". Der Sinn ist also der: Was in Artikel 146 von bestimmten Volksschulen mit der Bezeichnung „Weltanschauung"

45) Komm. S. 124.

gesagt ist, soll für bestimmte Schulen schlechthin in Artikel 149 durch „weltlich" geschehen, nämlich, daß sie bekenntnisfrei sind. Dadurch, daß man an Stelle der beiden verschieden lautenden, aber ein und dieselbe Eigenschaft bezeichnenden Ausdrücke in Gedanken einen setzt, bleibt doch die Bedeutung der verschiedenen Hauptworte, deren gleiche Eigenschaften bezeichnet werden sollen, unberührt. Mit anderen Worten: Es wird in Artikel 149 nicht weltliche Schule mit Volksschule ihrer Weltanschauung gleichgesetzt, sondern weltliche Schule mit Weltanschauungsschule. Daher kann von der von Landé behaupteten Einengung des Artikels 149 keine Rede sein.

Um allen Irrtümern aus dem Wege zu gehen, soll im weiteren Verlaufe dieser Arbeit an Stelle der so heftig umstrittenen Ausdrücke weltlich und Weltanschauung zur Bezeichnung der in Artikel 146 und 149 gemeinten Schulart lieber das Wort bekenntnisfrei gesetzt werden. Einmal auch schon deswegen, weil die Bezeichnung Weltanschauung im Gegensatz zu Bekenntnis überhaupt nicht besonders glücklich gewählt ist. Denn ist Religion schließlich nicht auch eine Weltanschauung? Und zum anderen auch deswegen, weil die Entwürfe unter Weltanschauungsschulen und weltlichen Schulen Schultypen eigener Prägung geschaffen haben, welche sich mit der der Reichsverfassung unter diesen beiden Namen bekannten einen bekenntnisfreien Schule nicht decken, sondern ihre Unterarten bilden. Damit sei diese Frage endgültig abgeschlossen, und die nächste gestellt: die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Gemeinschaftsschule einerseits und den Antragsschulen andererseits.

bb.

Es wurde schon in der am Anfang der Arbeit vorgenommenen Problemstellung kurz darauf hingewiesen, daß hier der Streit darum geht, ob alle drei in Artikel 146 Absatz 1 und 2 erwähnten Schularten einander gleich stehen, oder ob die in Absatz 1 geregelte Gemeinschaftsschule eine Vorzugsstellung genießt: und daß sich im Rahmen dieser letzteren Ansicht zwei weitere Anschauungen gegenüber treten: Daß man auf der einen Seite diese Vorzugsstellung lediglich dahin auslegt, daß jede neugegründete Schule solange Gemeinschaftsschule ist, bis sie im Wege des im Gesetze vorgesehenen

Antragsverfahrens zu einer Bekenntnis- oder bekenntnisfreien Schule umgewandelt wird, sodaß praktisch der Fall eintreten kann, daß in einem Schulbezirk überhaupt keine Gemeinschaftsschule besteht. Daß man dagegen auf der anderen Seite behauptet, daß die Gemeinschaftsschule von den Antragsschulen nicht ersetzt werden könne, sondern daß diese letzteren nur neben ersterer zulässig seien. Ebenso wurde schon erwähnt, daß für diese verschiedenen Meinungen die Bezeichnungen „Gleichheitstheorie", „einfache" und „strenge Regelschultheorie" gebräuchlich sind. Selbst von Anhängern der einfachen Regelschultheorie ist geltend gemacht worden, daß der Name insofern schief sei, als auf dem Boden dieser Theorie in Wirklichkeit der Fall eintreten könne, daß gerade eine der Antragsschulen die Regel bilde.[46] Diese praktische Schlußforderung mag unter Umständen zutreffend sein. Die Wissenschaft sieht aber das ganze Problem unter dem Gesichtspunkt der in der Reichsverfassung getroffenen Regelung an. Und wenn, — was sogleich näher zu untersuchen sein wird, — die Reichsverfassung der Gemeinschaftsschule eine Vorzugsstellung eingeräumt hat, so erscheint sie im System der Reichsverfassung abstrakt gesehen als Regel, während die Antragsschulden nur als Ausnahmen gedacht sind. Daran kann eine in der praktischen Auswirkung eintretende Umkehrung nichts ändern. Daher kann man unbedenklich den Ausdruck Regelschultheorie auch zur Bezeichnung der einfacheren Form der Bevorzugung beibehalten.[47]

Und nun zur Behandlung des Problems an sich. Abzulehnen ist hier die Gleichheitstheorie. Sie hatte unstreitig dem ersten Schulkompromiß zu Grunde gelegen, nach dem es stets dem Willen der Erziehungsberechtigten anheim gestellt war, ob die Volksschulen innerhalb der Gemeinden für alle Bekenntnisse gemeinsam, nach Bekenntnissen getrennt oder bekenntnisfrei sein sollten.[48] In der Fassung des zweiten Kompromisses, der die Gemeinschaftsschule einem besonderen Absatz überwies, wollte man diese Gleichheit beseitigen, wofür die Erklärung des Unterstaatssekretärs Schulz,

46) Mausbach, Kulturfragen, S. 108.

47) Nach der strengeren Form der Regelschultheorie wird die Regelstellung der Gemeinschaftsschule ja auch in die Praxis gewahrt, da sie immer vorhanden sein muß. Hier ist ein Streit um die Bezeichnung umöglich, da der Hinweis auf die Praxis versagt.

48) Sten.Ber. Bd. 337, S. 430.

die er im Namen der Kompromißparteien verlas, Beweis ist. Denn es heißt dort, daß sich die antragstellenden Parteien darüber einig seien, daß durch Artikel 143, (in der jetzigen Fassung Artikel 146), die für alle, also auch für alle Bekenntnisse gemeinsame Schule a l s d i e R e g e l ausgestellt werde, während in Absatz 2 den abweichenden Schulformen ihr verfassungsmäßiges Recht gewährleistet werde![49] Daß diese beabsichtigte Regelung auch tatsächlich in der Verfassung Ausdruck gefunden hat, ergibt sich, wenn man den Artikel 146 im Zusammenhange liest. Es wurde hier schon ausgeführt, daß Absatz 1 die Volksschule als Gemeinschaftsschule geschaffen hat, und zwar, soweit ihr Unterbau, die Grundschule in Betracht kommt, durch Satz 2, in ihrem Oberbau durch Satz 3. Während nun über die Art der Entstehung d i e s e r Volksschule nichts gesagt ist, heißt es von den Bekenntnis- und bekenntnisfreien Schulen, daß sie „auf Antrag" zu errichten seien. Daraus ergibt sich also, daß bei Einführung der in der Reichsverfassung geschaffenen Schulorganisation alle Schulen automatisch zu Gemeinschaftsschulen werden, — denn w i e sollten sie sonst entstehen? — während sie als Bekenntnis- und bekenntnisfreie Schulen nur dann eingerichtet, bzw. später umgewandelt werden, wenn ein entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt. Das enthält doch unleugbar eine Bevorzugung der Gemeinschaftsschule: Denn ihre Anhänger erhalten die von ihnen gewünschte Schule ganz von selbst, während sich die Gegner erst mit einem mehr oder weniger unbequemen Antragsverfahren abgeben müssen, ehe sie ihr Schulideal vervollkommnet sehen. Diese Vorzugsstellung wird rein äußerlich noch durch die Gegenüberstellung der Gemeinschaftsschule und der Antragsschulen durch das Wort „indessen" in Artikel 146 bekräftigt. Man hat allerdings versucht, nachzuweisen, daß mit dieser Formulierung andere Gegensätze gegenübergestellt werden sollen. Die Auslegung, die Moeller-Berlin gibt, und die in der Hauptsache in der Gegenüberstellung von mittleren und höheren Schulen einerseits und von Volksschulen andererseits beruht, ist nur von der von Moeller-Berlin vertretenen, jedoch hier abgelehnten Ansicht aus haltbar, die Volksschule sei im Absatz 1 Satz 3 nicht mit inbegriffen. Weitere Gegenüberstellungen, die Moeller vornimmt,

49) Sten.Ber. Bd. 329, S. 2161.

— so z. B. die Rücksichtnahme auf Bekenntnis und Weltanschauung im Absatz 2, während beides im Absatz 1 ohne Einfluß ist, — mögen an sich zutreffen, sind aber nicht geeignet, zu beweisen, daß der hier behauptete Gegensatz: Regel-Ausnahme durch das Wort indeß nicht zum Ausdruck komme. Die ganze Darstellung Moellers sucht ja überhaupt gerade nachzuweisen, daß die Reichsverfassung die Volksschule als Gemeinschaftsschule nicht enthalte, kann also auch garnicht dazu kommen, zu untersuchen, in welchem Verhältnis dieser Volksschultypus zu den in Absatz 2 enthaltenen Antragsschulen steht.[50] Und wenn der Abgeordnete Rheinländer im Reichstage[51] die Bedeutung des Wörtchens indeß dahin erläuterte, „die für alle gemeinsame Schule werde durch den Staatswillen aufgestellt, indes solle dadurch die Gewissensfreiheit der Eltern und ihr Wille nicht beeinträchtigt werden, sondern „ihre" Schule auf Antrag eingerichtet werden," so wird dadurch nicht widerlegt, daß bei der Errichtung die Gemeinschaftsschule im Vorzuge ist.

Die Gleichheitstheorie ist denn auch heute allgemein verlassen:[52] dagegen hat die Regelschultheorie, vor allem in ihrer einfachen Form, zahlreiche Anhänger gefunden; so haben sich zu ihr auch der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich und das Reichsgericht bekannt, auch ist sie der schon mehrfach genannten Denkschrift der Preußischen Regierung zu Grunde gelegt.[53] Es ist nunmehr noch zu untersuchen, ob die einfachere oder strengere Spielart der Regelschultheorie den Vorzug verdient.

Landé und Poetzsch machen geltend, daß die letztere dem gedanklichen Inhalt der Verfassung am besten entspreche.[54] Während aber Landé selbst zugibt, daß sich diese strengere Regelschultheorie nicht aus der Verfassung ableiten lasse, versucht Poetzsch, einen dahin gehenden Beweis zu führen. Zunächst legt er die Worte des Artikels 146 Absatz 2: . . . ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatz 1, . . . so aus, als sei damit gemeint, jedem den Besuch der

50) Moeller-Berlin, a.a.O. S. 639.
51) Prot. I. Wahlperiode, Bd. 352, S. 5492.
52) Noch vertreten z. B. von Rheinländer, s. Anm. 93.
53) Ferner Giese, a.a.O. Anm. 5 z. art. 146, Mausbach, Kulturfragen, S. 108, Anschütz, Komm. 9. Aufl. Anm. 5 z. art. 146, Landé, Preuß. Verw.Bl. 48, S. 465. Beschluß des Staatsgerichtshofs v. 16 X. 26, R.G.Z. 114 S. 7 ff. im Anhang, Beschl. des Reichsgerichts, 4. XI. 20, ArAch. öff. R. 40, S. 98 ff. Denkschrift, Landé, Aktenst. S. 177.
54) Landé, Preuß. Verw.Bl. 48, S. 465, Poetzsch, Komm. Anm. 2 z. art. 146.

Gemeinschaftsschule zu ermöglichen. Anschütz ist nun zwar der Meinung, daß der Begriff des „geordneten Schulbetriebes" noch der näheren Ausgestaltung durch die Ausführungsgesetzgebung bedürfe, seine Inhaltsbestimmung aus der Verfassung heraus nicht möglich sei.[55] Man wird dies in diesem Umfange uneingeschränkt nicht sagen dürfen; denn aus der Fassung: geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatz 1, dürften sich doch zwei Folgerungen ergeben. Einmal müssen die Antragsschulen so eingerichtet sein, daß überhaupt ein ordnungsmäßiger Unterricht möglich ist. Infolgedessen müssen die Antragsschulen in ihren Räumlichkeiten, ihren Unterrichtsmitteln, Zahl und Vorbildung ihrer Lehrkräfte den Anforderungen entsprechen, die man im allgemeinen an eine Schule überhaupt knüpft. So könnte man etwa von einem ordentlichen Schulbetrieb dann nicht reden, wenn die Unterrichtsräume so knapp bemessen wären, daß sich mehrere Klassen gleichzeitig in einen Raum teilen müßten, oder wenn ein Lehrer gleichzeitig mehrere Klassen zu unterrichten hätte, schließlich auch, wenn die Unterrichtsmittel so unvollkommen wären, daß z. B. ein ordnungsmäßiger Unterricht in Naturwissenschaften, Erdkunde und dgl. in Frage gestellt wäre. In dieser Beziehung wäre also Anschütz zuzustimmen, daß die Ausführungsgesetzgebung im einzelnen zu bestimmen hätte, was zum ordentlichen Schulbetrieb gehöre. Denn die obige Darstellung soll und kann keine erschöpfende sein, sondern nur in Beispielen zeigen, in welcher Richtung hin ein Eingreifen der Ausführungsgesetzgebung denkbar wäre. Die Reichsverfassung verlangt nun aber noch ein weiteres. Nicht jeder Schulbetrieb der allgemeinen Anforderungen an eine Schule schlechthin genügt, ist ausreichend, als öffentliche Bekenntnis- oder bekenntnisfreie Schule zugelassen zu werden, sondern es muß ein „auch im Sinne des Absatz 1" (des Artikels 146) geordneter Schulbetrieb sein. Hier argumentiert Poetzsch nun etwa wie folgt: Der Absatz 1 des Artikels 146 kennt als Form für die Volksschule die Einheitsschule im sozialen Sinne und die Gemeinschaftsschule. Da nun der diesen beiden Schulidealen entsprechende Schulbetrieb durch die Schaffung von Bekenntnis- und bekenntnisfreien Schulen nicht beeinträchtigt werden darf, so komme man folgerichtig zu dem Ergebnis, daß eine

55) Anschütz, Komm. Anm. 2 z. art. 146.

der Antragsschulen nur dann eingerichtet werden dürfe, wenn neben ihr mindestens eine Gemeinschaftsschule bestehe.[56] Dieses Ergebnis wirkt nun einmal insofern schon stark befremdend, als es in vielen Fällen die Errichtung von Bekenntnis- und bekenntnisfreien Schulen tatsächlich vereitelt. Das wäre nämlich der Fall in allen den Schulbezirken, in denen nur eine Schule besteht und wegen der geringen Zahl der Schüler oder aus ähnlichen Gründen auch nur bestehen kann. Und die Zahl dieser Schulbezirke dürfte ungleich größer sein, als die derer mit mehreren Schulen. Doch es würde dieser nur auf Billigkeitserwägungen beruhende Vorwurf an sich nicht geeignet sein, das Poetzsch'sche Ergebnis zu widerlegen. Seine Unhaltbarkeit ergibt sich vielmehr gerade aus einer anderen Verfassungsbestimmung heraus, die Poetzsch allerdings gerade zur Bekräftigung heranzuziehen versucht. Er verweist hier auf Artikel 147, Absatz 2, der nur für die Anhänger der Bekenntnis- und bekenntnisfreien Schulen, nicht aber der Gemeinschaftsschulen die Möglichkeit der Schaffung von Privatschulen vorsieht. Daraus folgert er, daß die Gemeinschaftsschule in allen Schulbezirken vorhanden sein müsse, da die Verfassung die Notwendigkeit der Errichtung von Privatschulen dieser Art nicht voraussetze. Doch dies ist ein Trugschluß. Denn es ergibt sich gerade aus dem Artikel 147, daß die strengere Regelschultheorie in der Verfassung keine Aufnahme gefunden hat. Artikel 147 Absatz 2 gibt das Recht zur Schaffung privater Volksschulen einer Minderheit von Erziehungsberechtigten. Daraus ergibt sich durch Umkehrschluß, daß eine Mehrheit ein solches Recht nicht braucht. Und dafür kann der Grund nur der sein, daß in all den Fällen, in denen innerhalb eines Schulbezirks die Mehrheit der Erziehungsberechtigten sich für eine der Antragsschulen ausspricht, diese geschaffen werden muß, ohne Rücksicht darauf, ob daneben eine Gemeinschaftsschule besteht oder nicht. Der Hinweis: „auch im Sinne des Absatz 1" in Artikel 146 Absatz 2 ist nicht so aufzufassen, wie Poetzsch es tut, sondern ist auf die Wahrung der im Absatz 1 ausgesprochenen inneren Beziehung zwischen Volksschule und mittlerem und höherem Schulwesen zu beziehen. Ein geordneter Schulbetrieb ist demnach nur dann vorhanden, wenn die Bekenntnis- und be-

56) Poetzsch, Komm., Anm. 2 z. art. 146.

kenntnisfreien Volksschulen in ihren Lehrplänen und sonstigen Einrichtungen soweit gefördert sind, daß sie nicht nur den billigerweise überhaupt an eine Schule zu stellenden Ansprüchen gerecht werden, sondern sich reibungslos in den im Absatz 1 gekennzeichneten Aufbau des Schulwesens eingliedern, also vor allem auch den rechtzeitigen Uebergang in das mittlere und höhere Schulwesen gestatten.[57] Daran hätte sich allerdings sicherlich auch dann nichts geändert, wenn der fragliche Zusatz überhaupt nicht in den Verfassungstext aufgenommen worden wäre, da ja nur die bekenntnismäßige und weltanschauliche Zusammensetzung der Volksschule in Absatz 2 behandelt wird, die sonstige Ausgestaltung aber nicht berührt wird. Der Hinweis erscheint daher überflüssig.

Gegen das hier gefundene Ergebnis macht Poetzsch geltend, daß es im Widerspruch zu Artikel 149 stehe. Denn bei Fehlen einer Gemeinschaftsschule seien die Eltern gezwungen, ihre Kinder in eine Bekenntnis- oder bekenntnisfreie Schule zu schicken. Da aber an ersterer der Unterricht im Geiste des Bekenntnisses erteilt werde, so verstoße ein Zwang zu ihrem Besuch gegen Artikel 149, der eine Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern vom Willen der Erziehungsberechtigten abhängig mache und jeden Zwang in dieser Hinsicht ausschließe. Hier geht nun Poetzsch wohl etwas zu weit, wenn er den Begriff des religiösen Unterrichtes so breit auffaßt, daß er darunter auch den im Geiste eines bestimmten Bekenntnisses erteilten Unterricht schlechthin ohne Rücksicht auf den näheren Gegenstand des betreffenden Lehrfaches fallen läßt. Vielmehr ist in Artikel 149 Absatz 2 unter religiösen Unterrichtsfach wohl nur jeder ausgesprochen religionskundliche Unterricht zu verstehen, von dem der ganze Artikel 149 handelt. Damit dürfte sich auch dieser Einwand erledigen, zumal ja auch noch Artikel 148 ausdrücklich die Rücksichtnahme auf Andersdenkende ganz allgemein zur Pflicht macht.

Weiter könnte man gegen die hier niedergelegte Ansicht noch geltend machen, daß einer Minderheit von Anhängern der Gemeinschaftsschule der Weg zur Errichtung einer Privatschule versperrt sei, und daß daher der Fall eintreten

57) In diesem Sinne auch von Schulz in der bekannten Erkl. i. d. Nat.Vers. ausgelegt. (Sten.Ber. Bd. 329, S. 329, 2161).

könne, daß die Anhänger der Gemeinschaftsschule ihre Kinder überhaupt nicht in eine ihren Anschauungen entsprechende Schule schicken könnten, wenn in einem Schulbezirk sämtliche Schulen als Bekenntnis- oder bekenntnisfreie Schulen eingerichtet seien. Die Anhänger der Bekenntnis- und bekenntnisfreien Schule hätten dagegen die Möglichkeit, in einem entsprechenden Falle eine Privatschule in der von ihnen gewünschten Form zu errichten. Das mag allerdings rein gefühlsmäßig im Widerspruch zu dem in der Reichsverfassung wiederholt betonten Gedanken derGleichberechtigung der Anschauungen aller Volksgenossen stehen, rein rechtlich ist für irgendein Bedenken kein Raum. Trotzdem geht man wohl in der Annahme nicht fehl, daß es sich um eine stilistische Ungenauigkeit handelt, wie sie sich in der Eile der Weimarer Beratungen hie und da eingeschlichen haben. An sich wollte man die Errichtung privater Gemeinschaftsschulen gewiß nicht ausschließen, und es dürfte in der Praxis ohne Bedenken sein, den rechtlich benachteiligten Anhängern der Gemeinschaftsschule durch analoge Anwendung des Artikels 147 Absatz 2 zu helfen.

Die Regelschultheorie findet also nur in ihrer einfacheren Form in der Reichsverfassung ihre Bestätigung. Die Bevorzugung der Gemeinschaftsschule geht somit nicht so weit, daß sie durch keine der Antragsschulen ersetzt werden könnte. Sie liegt vielmehr nur in der Eigenart des automatischen Entstehens im Gegensatz zu der nur auf Antrag vorzunehmenden Einrichtung der Antragsschulen begründet. Ferner ist auch darauf hinzuweisen, daß einmal entstanden, die Antragsschulen die gleichen Berechtigungen genießen wie die Gemeinschaftsschulen, daß man also nach der Entstehung von einer Gleichheit der drei Schultypen reden kann.

Daß die beiden Antragsschulen untereinander gleich sind, wurde der bisherigen Darstellung stillschweigend zu Grunde gelegt. Denn das ist unbestritten und wohl auch unbestreitbar. Das ergibt unzweideutig der Wortlaut der Verfassung, der die Bekenntnischule und die bekenntnisfreie Schule lediglich als die zwei Typen der Antragsschulen aufzählt, ohne daß sich auch nur e i n Wort findet, das auf eine Vorzugsstellung der einen oder anderen schließen ließe.

Es bleibt nun noch übrig, darauf hinzuweisen, daß die soeben dargelegte Regelung natürlich auch die unteren Teile

der Volksschule, die Grundschule, umfaßt. Es wurde zwar an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß wegen der durch das Grundschulgesetz vorgenommenen Begriffsbestimmung, nach der die Grundschule der unterste Teil der Volksschule ist, die Bestimmungen über die Grundschule nicht ohne weiteres auf die Volksschule in ihrem gesamten Umfange Anwendung finden können. Denn was von einem Teile gilt, braucht nicht unbedingt vom Ganzen zu gelten, vielmehr sind Sondereinrichtungen für jenen durchaus denkbar. Umgekehrt können aber die für die Volksschule geltenden Vorschriften ohne Einschränkung auf die Grundschule angewandt werden, da diese nur ein Teil von jener ist. Was aber vom Ganzen gilt, muß auch von den einzelnen Teilen gelten. Infolgedessen enthält schon Artikel 146 Absatz 2 auch für die „für alle gemeinsame Grundschule" eine Ausnahme in konfessioneller und weltanschaulicher Beziehung. Die Aufnahme eines Absatzes 2 in den § 1 des Grundschulgesetzes, der ausdrücklich den Absatz 2 des Artikels 146 der Reichsverfassung für die Grundschulen für anwendbar erklärt, sollte nur für alle Fälle Irrtümer ausschließen.[58]

§ 5.

Ist die nationale Einheitsschule verwirklicht?

Nunmehr ist auch der Weg frei geworden zur Beantwortung der letzten Frage, die in diesen Zusammenhang gehört: Hat das von der Reichsverfassung geschaffene Schulsystem Anspruch darauf, als Einheitsschule im weiteren Sinne, als nationale Einheitsschule bezeichnet zu werden. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, wurde schon am Anfange der Arbeit näher ausgeführt. Merkmale der Einheitsschule sind demnach: Ein alle deutschen Kinder umfassender Schulorganismus mit möglichst leichten Uebergängen von einer Schulart in die andere unter Ausschaltung jeglicher Trennung sozialer wie religiöser und konfessioneller Art. Oder anders ausgedrückt: Die natioale Einheitsschule ist ein das gesamte Schulwesen eines Staates umfassender Schulorganismus, dessen Glieder soziale Einheitsschulen und Gemeinschaftsschulen sind. Die Anlehnung an diese Definition

58) In diesem Sinne wurde auch die Debatte in der Nat.Vers. geführt, z. vgl. Sten.Ber. Bd. 353. S. 5193. Grd. sch. ges. 28. IX. 20. R.G.Bl. S. 851.

wurde gewählt, weil sich einmal der Begriff „Einheitsschule" nicht mehr aus der Debatte um die Schulartikel ausmerzen läßt, nachdem er seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung die größte Rolle gespielt hat; weil es zum anderen erforderlich war, eine Begriffsbestimmung zu finden, die die im einzelnen von einander geringfügig abweichenden Ansichten über die Einheitsschule in ihren Hauptpunkten, die übereinstimmen, zusammenfaßt. Und diesen Anforderungen schien am besten die Definition Ziehens zu genügen.[1] Daher soll nun untersucht werden, ob das von der Reichsverfassung geschaffene Schulsystem die genannten Merkmale der nationalen Einheitsschule aufweist.

Geht man hierbei zunächst vom Artikel 146 Absatz 1 aus, so scheint die Antwort auf diese Frage nur bejahend ausfallen zu können. Denn einmal wird an dieser Stelle der organische Ausbau des gesamten Schulwesens zu einem einheitlichen System in Aussicht gestellt, und ferner werden alle sozial sowie konfessionell und weltanschaulich trennenden Momente sowohl für die Volksschule als auch für mittlere und höhere Schulen ausgeschlossen.

Aber schon der zweite Absatz, der eine Spaltung der deutsche Volksschule nach konfessionellen und weltanschauliche Richtungen zuläßt, bringt die Durchbrechung dieses Einheitsschulsystems. Denn damit ist der Grundsatz der möglichst langen gemeinsamen Beschulung der Kinder a l l e r Volkskreise verlassen und auch das der nationalen Einheitsschule eigentümliche Prinzip der Nichtbeachtung konfessioneller und weltanschaulicher Unterschiede aufgegeben.

Und ferner verträgt sich mit dem Gedanken der nationalen Einheitsschule nicht die Einrichtung von Privatschulen, die von der Reichsverfassung, wenn auch nur in beschränktem Umfange, zugelassen ist. Denn dadurch kann man von einem Schulorganismus, der a l l e Kinder des Volkes unterschiedslos umfaßt, also ausnahmslos über das ganze Reich verbreitet ist, nicht mehr reden. Vielmehr tritt neben das öffentliche Schulwesen eine Anzahl anderer Einzelschulen oder auch Einzelschulsysteme, eben die privaten.

Somit ist also einmal schon nicht gemeinsame Beschulung der Kinder aller Bekenntnisse und Weltanschauungen in allen Teilen des Deutschen Schulwesens gewährleistet, ferner

1) a.a.O. S. 479.

aber werden nicht einmal rein zahlenmäßig alle deutschen Kinder von einem Schulorganismus umfaßt. So mag man zwar unbedenklich zugeben, daß die Reichsverfassung eine Anzahlung Momente aufweist, die auf die Verwirklichung der nationalen Einheitsschule abzielen, es läßt sich nicht ableugnen, daß diese Schulart in allen ihren Merkmalen nicht in der Reichsverfassung enthalten ist.

§ 6.

Das Ergebnis der Untersuchungen.

Zusammengefaßt kann als Ergebnis der nunmehr abgeschlossenen Untersuchungen folgendes festgestellt werden:

1. Die Grundschule, d. h. nach § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 die vier untersten Jahrgänge der Volksschule, ist „für alle" gemeinsam. Daraus kann man, will man dem Verfassungstext nicht Gewalt antun, nur entnehmen, daß sie für alle Bevölkerungsklassen, Bekenntnisse und Weltanschauungen, aber auch für beide Geschlechter gemeinsam ist. Die Volksschule in ihrem Oberbau ist dagegen nur in den ersten beiden Beziehungen gemeinsam, wie sich aus Artikel 146 Absatz 1 Satz 3 zweifelsfrei ergibt. Diese merkwürdige Doppelnatur der Volksschule in ihrem ganzen Umfange kann nur durch ein Gesetz, das die Worte „für alle" entsprechend einschränkt und das infolgedessen verfassungsändernd sein würde, beseitigt werden.

2. Die soziale Einheitlichkeit, d. h. das Verbot, Kinder bestimmter sozialer Bevölkerungsschichten in bestimmten Schulen zu vereinigen, ist für das öffentliche Schulwesen durchgeführt.

3. Stark durchbrochen ist die Einheitlichkeit auf konfessionellem und weltanschaulichem Gebiet. Es bestehen hier:

a) Die Gemeinschaftsschule, die für alle Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam ist, und an der der Unterricht in durchaus neutralem Sinne erteilt wird. Dieser Schultypus ist für alle Schulen zulässig.

b) Die Bekentnisschule, (nur zulässig für Volksschulen). Sie ist eine Schule, an welcher der gesamte Unterricht im Geiste einer Religion, d. h. einer an eine Gottheit glaubenden Weltanschauung, erteilt wird, wobei es der Ausführungsgesetzgebung überlassen ist, rein äußerliche Merkmale zu for-

dern, von denen im Einzelfalle es abhängig ist, ob eine Religion ein Bekenntnis im Sinne der Schulgesetzgebung ist. (So kann z. B. die Organisation der Mitglieder zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verlangt werden.)

c) Die bekenntnisfreie Schule, (ebenfalls nur zulässig für Volksschulen). Abzulehnen ist die Ansicht, die in der Reichsverfassung selbst zwei Typen, die Weltanschauungsschule und die weltliche Schule, verwirklicht sieht. Diese Ausdrücke sind nur in verwirrender Weise zur Bezeichnung einer Schulart, der bekenntnisfreien, gewählt, ohne daß damit ein sachlicher Unterschied beabsichtigt und ausgedrückt ist. Der Ausführungsgesetzgebung bleibt es überlassen, nach der positiven und rein negativen Einstellung der einem Bekenntnisse nicht angehörigen besondere Typen innerhalb des Rahmens der bekenntnisfreien Schulen zu schaffen, wobei es freisteht, die obigen Namen zu verwenden, also unter Weltanschauungsschule einen Typus zu verstehen, dessen Unterricht mit positiven Geiste einer Weltanschauung nicht religiöser Art (etwa Monismus) erfüllt ist, unter weltlicher Schule dagegen eine Schule, in der sich der Unterricht auf das einfache Leugnen eines göttlichen Wesens beschränkt.

4. Die Antragsschulen des Artikels 146 Absatz 2 sind der Gemeinschaftsschule des Absatz 1 gegenüber insofern im Nachteil, als sie nur bei Vorliegen eines formellen Antrags entstehen können, während die Gemeinschaftsschulen bei Verwirklichung des in der Verfassung aufgestellten Programms automatisch zur Entstehung gelangen. Im übrigen ist die Stellung dieser drei Schularten gleich. Nach ihrer Einrichtung haben die Antragsschulen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gemeinschaftsschule, auch können sie nicht nur neben, sondern auch an Stelle einer Gemeinschaftsschule bestehen. Zutreffend ist also die einfache Regelschultheorie.

5. Trotz mancher einigender Momente ist die Reichsverfassung nicht zur restlosen Verwirklichung der nationalen Einheitsschule gekommen.

Lebenslauf.

Werner Kollmitz wurde geboren am 30. Juli 1907 in Bad Flinsberg im Isergebirge als Sohn des damaligen Pastors, jetzigen Superintendenten, Hugo Kollmitz und seiner Ehefrau Margarete, geb. Heilmann. Nachdem er zunächst eine Privatschule in Bad Flinsberg besucht hatte, kam er auf das Städtische Gymnasium in Liegnitz, an dem er am 19. März 1925 die Reifeprüfung bestand. Hierauf widmete er sich dem Studium der Rechtswissenschaften, und zwar zunächst vier Semester in Marburg, vom Sommer-Semester 1927 ab an der Universität Breslau. Am 27./28. Mai 1929 bestand er vor dem Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 26. Juli 1929 die mündliche Doktor-Prüfung vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. Seit dem ersten September 1929 ist er im Vorbereitungsdienst an dem Amtsgericht in Friedeberg a. Queis beschäftigt.